

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juli 2021	Seite 1 - 23
Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juli 2021	Seite 24 - 38
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 17. August 2021	Seite 39 - 40
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikjournalismus der Fakultäten Kulturwissenschaften und Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 17. August 2021	Seite 41 - 64
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikjournalismus der Fakultäten Kulturwissenschaften und Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 17. August 2021	Seite 65 - 87
Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Führungs- und Teamhandeln in Schulen“ der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung an der Technischen Universität Dortmund vom 17. August 2021	Seite 88 - 104
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium “Digital Learning Leadership” der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung an der Technischen Universität Dortmund vom 17. August 2021	Seite 105 - 107
Fächerspezifische Bestimmungen für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 17. August 2021	Seite 108 - 113
Fächerspezifische Bestimmungen für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 17. August 2021	Seite 114 - 119



# Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund

vom 13. Juli 2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2020 (GV. NRW S. 1110), in Verbindung mit § 18 der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 12.12.2019 (AM 27/2019), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsordnung vom 03.12.2020 (AM 6/2021) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amtszeiten
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 5 Wahlkreise
- § 6 Wahlsystem und Stellvertretung für die Wahlen zu den Kollegialorganen
- § 6a Wahlsystem für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
- § 6b Wahlsystem und Stellvertretung für die Wahlen der Vertretung für die Belange studentischer Hilfskräfte
- § 7 Festlegung des Wahltermins
- § 8 Wahlvorstand, Fakultätsbeauftragte
- § 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 12a Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Wahlhandlung, Wahlwerbung
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Briefwahl
- § 16a Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl
- § 16b Beginn und Ende der elektronischen Wahl
- § 16c Störungen der elektronischen Wahl
- § 16d Briefwahl bei der elektronischen Wahl
- § 16e Technische Anforderungen
- § 17 Wahlsicherung
- § 18 Auszählung der Stimmen
- § 19 Wahlniederschrift
- § 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 21 Wahlprüfung
- § 22 Nach- und Wiederholungswahlen
- § 23 Zusammentritt der Kollegialorgane
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Änderung der Wahlordnung
- § 26 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. zum Senats und zu den Fakultätsräten (Kollegialorgane),
2. der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen,
3. der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte der Technischen Universität Dortmund.

## **§ 2 Amtszeiten**

<sup>1</sup>Die Dauer der jeweiligen Amtszeiten richtet sich nach den Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund. <sup>2</sup>Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung beginnen die jeweiligen Amtszeiten am 01.07. und enden am 30. 06..

## **§ 3 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder der Kollegialorgane und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlen nach § 1 werden gleichzeitig von einem gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

## **§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am 42. Tag vor dem ersten Wahltag wahlberechtigtes Mitglied der Technischen Universität Dortmund ist und in das Verzeichnis der Wahlberechtigten gemäß § 10 aufgenommen worden ist.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Technischen Universität Dortmund ist nur in jeweils einer Gruppe und in höchstens einer Fakultät wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen oder Fakultäten angehören, geben spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung ab, in welcher Gruppe bzw. Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Andernfalls entscheidet der Wahlvorstand, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden kann.
- (4) Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie mit mindestens der Hälfte der nach den für sie geltenden dienst- und tarifrechtlichen Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit bzw. mit der Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben in der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit).

- (5) Die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor und die Kanzlerin/der Kanzler nehmen an Wahlen und Vorschlägen für Wahlen nicht teil; sie sind nicht wählbar.
- (6) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht wählbar.
- (7) Auszubildende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

## § 5 Wahlkreise

Für die Wahlen zum Senat, zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte bildet die Universität einen Wahlkreis. Für die Wahlen zu den Fakultätsräten bildet jede Fakultät einen Wahlkreis.

## § 6 Wahlsystem und Stellvertretung für die Wahlen zu den Kollegialorganen

- (1) Die Mitglieder der Kollegialorgane werden in nach Gruppen getrennten Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Jede Wählerin/jeder Wähler hat halb so viele Stimmen, wie in ihrer/seiner Gruppe Sitze im jeweiligen Kollegialorgan nach den Regelungen der Grundordnung zu besetzen sind. <sup>2</sup>Ist die Anzahl der Sitze ungerade, wird die Stimmenzahl nach oben aufgerundet.
- (3) <sup>1</sup>Die Wählerinnen/Wähler können einzelne Kandidatinnen/Kandidaten aus einer oder verschiedenen Wahllisten wählen (panaschieren), wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Wahlliste gilt, auf der die Kandidatin/der Kandidat vorgeschlagen ist. <sup>2</sup>Stimmenhäufung auf eine Kandidatin/einen Kandidaten ist unzulässig. <sup>3</sup>Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt; Wahllisten, die keine gültige Stimme erhalten haben, werden nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. <sup>5</sup>Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von dieser/diesem Beauftragten zu ziehende Los. <sup>6</sup>Die Kandidatinnen/Kandidaten der Wahlliste werden geordnet entsprechend den auf sie entfallenden Stimmenzahlen. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten auf dem Wahlvorschlag, dieses gilt auch, wenn auf eine Kandidatin/einen Kandidaten keine Stimme entfallen ist. <sup>8</sup>Die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten je einen der auf die Wahlliste entfallenden Sitze. <sup>9</sup>Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der durch fortgesetzte Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelten Reihenfolge zu; Satz 5 gilt entsprechend. <sup>10</sup>Dann noch verbleibende Sitze bleiben unbesetzt.

- (4) <sup>1</sup>Die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten einer Wahlliste werden Ersatzmitglieder dieser Wahlliste in der durch Abs. 3 Satz 6 und 7 festgelegten Reihenfolge. <sup>2</sup>Soweit mehr als zwei Wahllisten gültige Stimmen erhalten haben, wird durch eine fortgesetzte Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens ermittelt, in welcher Reihenfolge die bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Wahllisten im Fall der Erschöpfung einer Wahlliste Ersatzmitglieder entsenden; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten zu ziehende Los. <sup>3</sup>Die Ermittlung der Reihenfolge erfolgt für so viele Positionen wie Ersatzmitglieder innerhalb der Gruppe vorhanden sind.
- (5) <sup>1</sup>Stellvertretende Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter sind die Ersatzmitglieder jeder Wahlliste, die noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter ergibt sich aus der nach Abs. 4 Satz 1 festgelegten Reihenfolge der Ersatzmitglieder. <sup>3</sup>In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen/Stellvertreter an den Sitzungen teil. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters findet die/der nächstbereite Stellvertreterin/Stellvertreter Berücksichtigung. <sup>5</sup>Steht keine Stellvertreterin/kein Stellvertreter in der Liste mehr zur Verfügung, so erfolgt die Stellvertretung in der gemäß Abs. 4 Satz 2 ermittelten Reihenfolge durch Ersatzmitglieder anderer Wahllisten derselben Gruppe.
- (6) Ist eine Gruppenvertreterin oder ein Gruppenvertreter an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt verhindert, so gehen alle ihre/seine Rechte und Pflichten auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über; die Stellvertretung lediglich für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ist unzulässig.
- (7) <sup>1</sup>Scheidet ein gewähltes Mitglied einer Wahlliste aus, so rückt das in der nach Abs. 4 Satz 1 festgelegten Reihenfolge nächste Ersatzmitglied der jeweiligen Wahlliste nach. <sup>2</sup>Ist eine Wahlliste erschöpft, so erfolgt die Entsendung von Ersatzmitgliedern durch andere Wahllisten derselben Gruppe in der gemäß Abs. 4 Satz 2 ermittelten Reihenfolge.
- (8) <sup>1</sup>Sofern in einer Gruppe nur eine Wahlliste zur Wahl steht, erfolgt abweichend von Abs. 1 und 3 eine Mehrheitswahl, wenn die Wahlliste mehr Kandidatinnen/Kandidaten enthält als Sitze zu vergeben sind; Abs. 2, Abs. 3 Satz 6 bis 8, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 bis 4, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Steht in einer Gruppe nur eine Wahlliste zur Wahl und enthält die Wahlliste nicht mehr Kandidatinnen/Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so wird über diese Wahlliste mit Ja oder Nein abgestimmt. <sup>3</sup>Sofern die Wahlliste mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält, sind ihre Kandidatinnen/Kandidaten gewählt; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.
- (9) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus, wenn sich seine Gruppenzugehörigkeit ändert; aus dem Fakultätsrat scheidet ein gewähltes Mitglied auch dann aus, wenn die Zugehörigkeit zu der betreffenden Fakultät endet.

### § 6a

#### **Wahlssystem für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen**

- (1) Die Wahlen zur zentralen Gleichstellungsbeauftragte und ihrer drei Stellvertreterinnen erfolgen als Mehrheitswahlen.

- (2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle weiblichen wahlberechtigten Mitglieder der Universität. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für jede ihrer Stellvertreterinnen.
- (3) <sup>1</sup>Wählbar für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich jedes weibliche Mitglied der Universität. <sup>2</sup>Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere Qualifikation voraus. <sup>3</sup>Die hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion erfolgt im Rahmen der Wahlbekanntmachung, die Feststellung der erforderlichen Qualifikation erfolgt im Rahmen der Prüfung der Wahlvorschläge.
- (4) Wählbar für die Wahl zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Studium sind weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Studierenden, zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Wissenschaft weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Verwaltung/Technik weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.
- (5) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von dieser/diesem Beauftragten zu ziehende Los. <sup>2</sup>Sofern bei einer Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. <sup>3</sup>Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert. <sup>4</sup>Sofern nach Auszählung der Stimmen eine Kandidatin sowohl für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten als auch für die Funktion einer ihrer Stellvertreterinnen die Stimmenmehrheit erreicht, hat sie sich unverzüglich zwischen diesen Funktionen zu entscheiden.

### § 6b

#### **Wahlsystem und Stellvertretung für die Wahlen zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

- (1) Die Wahl zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt als Mehrheitswahl.
- (2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Gruppe der Studierenden. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Als Vertreterinnen/Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte gewählt sind die beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen. <sup>2</sup>Als Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt sind die vier Kandidatinnen/Kandidaten mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von dieser/diesem Beauftragten zu ziehende Los. <sup>4</sup>Die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen; Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) Bei Verhinderung einer Vertreterin/eines Vertreters der Belange studentischer Hilfskräfte wird die Funktion von der/dem nächstbereiten Stellvertreterin/Stellvertreter in der Reihenfolge des Abs. 3 Satz 3 und 4 wahrgenommen.
- (5) <sup>1</sup>Scheidet eine Vertreterin/ein Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte aus, so rückt die/der nächste Stellvertreterin/Stellvertreter in der nach Abs. 3 Satz 3 und 4 festgestellten Reihenfolge nach. <sup>2</sup>Scheidet eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus, so rückt das nächste Ersatzmitglied in der nach Abs. 3 Satz 5 festgestellten Reihenfolge nach.
- (6) <sup>1</sup>Sofern bei der Wahl weniger als drei Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl stehen, wird über diese Kandidatin/diesen Kandidaten oder diese Kandidatinnen/Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt. <sup>2</sup>Die Kandidatin/der Kandidat oder die Kandidatinnen/Kandidaten ist/sind gewählt, wenn sie/er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält/erhalten; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

## § 7

### Festlegung des Wahltermins

- (1) Das Rektorat bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in der Wahlordnung festgelegten Fristen und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Der Termin für den ersten Wahltag darf frühestens auf den 40. Tag nach seiner Bekanntgabe und den 42. Tag vor Beginn der Amtszeit der neuzuwählenden Mitglieder der Kollegialorgane und muss spätestens auf den 14. Tag vor Beginn der Amtszeit der neuzuwählenden Mitglieder der Kollegialorgane festgesetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahltermin darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden. <sup>2</sup>Als Wahltermin sind vier aufeinanderfolgende Werktage (Montag bis Donnerstag) vorzusehen.

## § 8

### Wahlvorstand, Fakultätsbeauftragte

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Eröffnung und Durchführung der Wahl verantwortlich ist, durchgeführt. <sup>2</sup>Dieser kann sich hierbei der Unterstützung durch die Zentralverwaltung bedienen.
- (2) <sup>1</sup>Spätestens bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag wählt der Senat die Mitglieder des Wahlvorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren, sofern die Wahl nicht in die Amtszeit eines noch amtierenden Wahlvorstandes fällt. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und je einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Statusgruppe sowie jeweils einem stellvertretenden Mitglied aus jeder Gruppe. <sup>3</sup>Die Vorsitzende (Wahlleiterin)/der Vorsitzende (Wahlleiter) muss zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören und wird in integrierter Wahl gewählt. <sup>4</sup>Die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden nach Gruppen getrennt gewählt.

- (3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand bestellt sodann für jede Fakultät eine Fakultätsbeauftragte/einen Fakultätsbeauftragten für die Wahl, die/der unter der Verantwortung des Wahlvorstandes für die Organisation und Durchführung der Wahlen des jeweiligen Fakultätsrats zuständig ist. <sup>2</sup>Die/der Fakultätsbeauftragte ist zugleich Wahlhelferin/Wahlhelfer. <sup>3</sup>Ferner bestellt der Wahlvorstand aus seiner Mitte für jeden Wahlraum eine Wahlvorsteherin/einen Wahlvorsteher sowie eine Vertreterin/einen Vertreter.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin/des Wahlleiters. <sup>4</sup>Die Kanzlerin/der Kanzler oder die/der von ihr/ihm bestellte Vertreterin/bestellter Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen beratend teil. <sup>5</sup>Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen Protokolle an.
- (5) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand beruft rechtzeitig vor dem ersten Wahltag Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmauszählung. <sup>2</sup>Bei der Berufung der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen und die Zentralverwaltung sind verpflichtet, die Durchführung der Wahlen durch eine ausreichende Anzahl von Wahlhelferinnen/Wahlhelfern zu sichern.
- (6) Kandidatinnen und Kandidaten dürfen weder Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Wahlvorstandes noch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sein.
- (7) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann die Fakultätsbeauftragten bevollmächtigen, Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fakultätsräten von Mitgliedern der Fakultät entgegenzunehmen und nach Maßgabe der Beschlüsse des Wahlvorstandes zu prüfen und an die Wahlleiterin/den Wahlleiter weiterzuleiten. <sup>3</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (8) Der Wahlvorstand entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

## § 9

### Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt bis zum 39. Tag vor dem ersten Wahltag ein gemeinsames Verzeichnis der Wahlberechtigten, in dem diese getrennt nach Einrichtungen (Fakultäten, Zentrale Einrichtungen, Zentralverwaltung) und Gruppe in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen sowie Amtsbezeichnung bzw. innerhalb der Gruppe der Studierenden mit der Matrikelnummer aufgeführt sind. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) <sup>1</sup>Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird zusammen mit der Wahlordnung spätestens vom 38. Tag vor dem ersten Wahltag jeweils bis zur Schließung dieses Verzeichnisses von 10.00 bis 15.00 Uhr an den von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter

bestimmten Stellen zur Einsicht ausgelegt. <sup>2</sup>Am letzten Werktag vor dem ersten Wahltag wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten um 15.00 Uhr durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter geschlossen. <sup>3</sup>Werden elektronischen Wahlen durchgeführt, so wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten spätestens am 14. Werktag vor dem ersten Wahltag um 15:00 Uhr durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter geschlossen. <sup>4</sup>In den Dekanaten wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die jeweilige Fakultät während der Öffnungszeit des Dekanats ausgelegt.

- (3) <sup>1</sup>Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erklärt werden. <sup>2</sup>Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand. <sup>3</sup>Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 21 nicht aus. <sup>4</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter berichtigt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgrund berechtigter Einsprüche bis zur Schließung des Verzeichnisses. <sup>5</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann das Wählerverzeichnis von Amts wegen jederzeit berichtigen.

## § 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die anstehenden Wahlen spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag gemeinsam hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss enthalten:
1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
  2. die Bezeichnung der zu wählenden Kollegialorgane, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Vertretungen,
  3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlvorstandes,
  4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane je Mitgliedergruppe,  
4a. die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte,
  5. eine kurze Darstellung des bzw. der Wahlsysteme nach §§ 6, 6a, 6b,  
5a. bei Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten mit Hinweis auf die Qualifikationsvoraussetzungen,
  6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist sowie auf den für die Wahlberechtigung maßgeblichen Stichtag,
  7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
  8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzulegen sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
  9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben und zu berücksichtigenden Vorgaben gemäß § 11,
  10. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
  11. den Wahltermin,
  12. ein Hinweis, ob die Wahl als Urnen- oder als elektronische Wahl durchgeführt wird, Ort und Zeit der Stimmabgabe,
  13. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen sind,

14. Zeit der elektronischen Wahl und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl während der vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeit in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr in einem Wahlraum möglich ist,
15. den Ort, an dem die Stimmen ausgezählt werden,
16. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

## § 11 Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahl zu den Kollegialorganen kann jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. <sup>2</sup>Für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen kann jede Wahlberechtigte jeweils einen Vorschlag für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie für jede ihrer Stellvertreterinnen abgeben. <sup>3</sup>Für die Wahlen zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte schlägt die Studierendenschaft Kandidatinnen und Kandidaten vor. <sup>4</sup>Wählbar ist nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen wurde.
- (2) Die Wahlvorschläge können ab Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung bis spätestens zum 21. Tage vor dem ersten Wahltag, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden; hierfür sind die von ihr/ihm vorgehaltenen Formblätter zu verwenden.
- (3) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen gelten für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge (Wahllisten) folgende Regelungen:
  1. Ein Wahllistenvorschlag kann eine/einen oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten enthalten.
  2. Die Wahllisten sollen geschlechtsparitätisch aufgestellt werden.
  3. Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
    - a) eine oder einen für den Wahlvorschlag Verantwortliche oder Verantwortlichen (Vertrauensfrau/Vertrauensmann), der zur Entgegennahme von Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist,
    - b) Bezeichnung der Wahl und der Gruppe, für die der Listenvorschlag gelten soll,
    - c) ein kennzeichnendes Stichwort, welches maximal 100 Zeichen enthalten darf,
    - d) von jeder Kandidatin/jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, die Einrichtung (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Zentralverwaltung), Amtsbezeichnung, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden, die Matrikelnummer und die genaue Anschrift, unter der sie/er persönlich erreichbar ist,
    - e) eine schriftliche und persönlich unterzeichnete Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, dass sie/er der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat,
    - f) falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Gründe.
  4. Für die Wahl eines Kollegialorgans darf eine Kandidatin/ein Kandidat nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten sollen in einer erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt eine solche, so gilt die alphabetische Reihenfolge.

- (4) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge für die Wahlen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen dürfen jeweils nur eine Kandidatin enthalten; Abs. 3 Nr. 3 lit. d) und e) und Nr. 4 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge zur Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragte müssen zudem Angaben zur besonderen fachlichen Qualifikation enthalten. <sup>3</sup>Als Vertrauensfrau eines Wahlvorschlags gilt die jeweilige Kandidatin.
- (5) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung studentischer Hilfskräfte dürfen jeweils nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten; Abs. 3 Nr. 3 lit. d) bis f) und Nr. 4 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Als Vertrauensfrau/Vertrauensmann eines Wahlvorschlags gilt die/der jeweilige Kandidatin/Kandidat.

## § 12

### Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit; der Eingang ist mit Tag und Uhrzeit zu vermerken. <sup>2</sup>Bei der Prüfung der Wahlvorschläge zur Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen ist das für Personalangelegenheiten zuständige Dezernat zu beteiligen. <sup>3</sup>Stellt sie/er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest und kann sie/er sie nicht aufgrund des Wählerverzeichnisses beheben, so benachrichtigt sie/er unverzüglich die Vertrauensfrau/den Vertrauensmann und fordert sie/ihn auf, die Mängel spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
1. verspätet eingereicht worden sind,
  2. auch nach Ablauf der Frist des Abs. 1 den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
- <sup>2</sup>Von der Zurückweisung ist die Vertrauensfrau/der Vertrauensmann unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- (3) <sup>1</sup>Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen/Kandidaten einer Wahlliste betreffen und nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 beseitigt worden sind, führen nicht zur Zurückweisung des Wahlvorschlags, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aus der Liste. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags oder die Streichung einzelner Kandidatinnen/Kandidaten ist bis spätestens zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag die schriftliche Beschwerde beim Wahlvorstand statthaft. <sup>2</sup>Sie kann von der Vertrauensfrau/dem Vertrauensmann oder jeder/jedem anderen Kandidatin/Kandidaten des betroffenen Wahlvorschlags einschließlich einer gestrichenen Kandidatin/eines gestrichenen Kandidaten eingelegt werden. <sup>3</sup>Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlvorstand sofort, spätestens jedoch bis zum 13. Tag vor dem ersten Wahltag. <sup>4</sup>Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 21) nicht aus.
- (5) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 11. Tag vor dem ersten Wahltag nach Wahlen getrennt die zugelassenen Wahlvorschläge durch Angabe von Namen, Vornamen und Einrichtungszugehörigkeit jeder

Kandidatin/jedes Kandidaten des Wahlvorschlages ohne die Unterschriften hochschulöffentlich bekannt. <sup>2</sup>Bei Wahlvorschlägen für die Wahlen zu den Kollegialorganen werden außerdem die kennzeichnenden Stichwörter der Wahllisten angegeben.

### § 12a

#### Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Frist des § 11 Abs. 2 für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für die einzelnen Gruppen eingegangen oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen/Bewerber, als dieser Gruppe in dem Gremium Sitze zustehen, fordert die Wahlleiterin/der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von zwei Arbeitstagen auf.
- (2) 1Liegt für eine Gruppe auch nach Ablauf der Nachfrist gemäß Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag vor, so ist dies mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge der übrigen Gruppen bekannt zu geben. <sup>2</sup>Eine Wahl findet insoweit nicht statt. Die Sitze, die dieser Gruppe in dem Gremium zustehen, werden nicht besetzt.
- (3) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerberinnen/Bewerber benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, ist eine Nachwahl durchzuführen.

### § 13

#### Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, die jeweils mit dem Dienstsiegel der Universität, das auch gedruckt sein kann, zu versehen sind, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlscheine und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) <sup>1</sup>Für jede Gruppe und Wahl sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter deutlich unterscheidbare Wahlunterlagen herzustellen. <sup>2</sup>Bei den Stimmzetteln für die Wahl zu den Kollegialorganen soll die Unterscheidung nach Gruppen durch Aufdruck erfolgen. <sup>3</sup>Die Unterscheidung nach verschiedenen Wahlen soll bei den Stimmzetteln durch Farbgebung und Aufdruck erfolgen. <sup>4</sup>Der Stimmzettel enthält darüber hinaus die Zahl der abzugebenden Stimmen, einen Hinweis auf die Regelungen der §§ 6, 6a, 6b, die Namen, die Vornamen und die Einrichtungen, denen die Kandidatinnen/Kandidaten angehören; ggf. ist auch das kennzeichnende Stichwort nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 lit. e) anzugeben. <sup>5</sup>Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter aufgeführt; für die Wahlen zu den Kollegialorganen die Kandidatinnen/Kandidaten der einzelnen Wahllisten in der Reihenfolge des § 11 Abs. 3 Nr. 5. <sup>6</sup>In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 enthält der Stimmzettel zudem die Möglichkeit der Abstimmung mit Ja oder Nein; aus dem Stimmzettel muss hervorgehen, dass über

den gesamten Wahlvorschlag oder die gesamten Wahlvorschläge mit Ja oder Nein abzustimmen ist.

#### **§ 14 Wahlhandlung, Wahlwerbung**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen als Urnenwahl. <sup>2</sup>Briefwahl ist auf Antrag zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Durch Beschluss des Wahlvorstandes kann die Wahl als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (3) Die Urnenwahl findet an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen in der Zeit von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt.
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand sorgt dafür, dass die Stimmabgabe unbeobachtet vorgenommen werden kann und dass im Wahlraum Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. <sup>2</sup>Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Bekanntmachungen des Wahlvorstandes oder der Wahlleiterin/des Wahlleiters bleiben unberührt.
- (5) Der Wahlleiter oder die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher können Personen, die die Ordnung oder Ruhe der Wahl stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (6) <sup>1</sup>Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist vom Wahlvorstand Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. <sup>2</sup>Die Wahlzeit soll mindestens vier und höchstens 15 Arbeitstage betragen.

#### **§ 15 Stimmabgabe**

- (1) <sup>1</sup>Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist die Wahlberechtigung und Einrichtungszugehörigkeit (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Zentralverwaltung) nach Maßgabe der Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten anhand eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild zu prüfen. <sup>2</sup>Die Teilnahme an Wahlen ist im Verzeichnis zu vermerken.
- (2) <sup>1</sup>Die Wählerin/der Wähler stimmt ab, indem sie/er an den dafür vorgesehenen Stellen des Stimmzettels durch höchstens so viele Kreuze, wie sie/er nach den §§ 6, 6a und 6b Stimmen hat, eindeutig kenntlich macht, welcher Kandidatin/welchem Kandidaten oder welchen Kandidatinnen/Kandidaten sie/er ihre/seine Stimme oder Stimmen geben will. <sup>2</sup>In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 stimmt die Wählerin/der Wähler ab, indem sie/er an den dafür vorgesehenen Stellen eindeutig kenntlich macht, ob sie/er mit Ja oder Nein stimmt. <sup>3</sup>Sie/er wirft alle Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Eine Wählerin/ein Wähler, die/der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Person ihres/seines Vertrauens bedienen.

## § 16 Briefwahl

- (1) <sup>1</sup>Briefwahl kann frühestens 21 Tage vor dem ersten Wahltag und spätestens bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag formlos beim Wahlvorstand beantragt werden. <sup>2</sup>Nach Überprüfung der Wahlberechtigung sind der Antragstellerin/dem Antragsteller die Briefwahlunterlagen von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auszuhändigen oder zu übersenden. <sup>3</sup>Die/der Wahlberechtigte wird als Briefwählerin/Briefwähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.
- (2) Die Briefwählerin/der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel für jede Wahl nebst Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der vorgedruckten Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und einen entsprechend frankierten Wahlbriefumschlag (Wahlbrief).
- (3) <sup>1</sup>Die Briefwählerin/der Briefwähler steckt den/die ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag. <sup>2</sup>Diesen steckt sie/er zusammen mit dem unterzeichneten Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. <sup>3</sup>Den Wahlbriefumschlag muss sie/er verschlossen an die Wahlleiterin/den Wahlleiter senden.
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlbrief muss der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vor Ablauf der Abstimmungszeit zugegangen sein. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter vermerkt auf dem Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, sammelt die Wahlbriefe und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung ungeöffnet unter Verschluss.
- (5) Nach Ablauf der Abstimmungszeit öffnet die Wahlleiterin/der Wahlleiter unter Aufsicht der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, dass die Stimmabgabe im Wählerinnen/Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses sodann in die entsprechende Wahlurne gelegt werden.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
  1. er verspätet bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen ist,
  2. die Wählerin/der Wähler nicht oder nicht mehr im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
  3. der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
  4. der Wahlumschlag unverschlossen ist.
- (7) <sup>1</sup>Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. <sup>2</sup>Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und der Wahlniederschrift gebündelt und versiegelt beizufügen.
- (8) Wählerinnen/Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe teilnehmen.

## § 16a Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) <sup>1</sup>Bei elektronischen Wahlen versendet der/die Wahlleiter/in die Wahlbenachrichtigung elektronisch an die Wahlberechtigten. <sup>2</sup>Diese besteht aus

einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. <sup>3</sup>Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

- (2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. <sup>2</sup>Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels Uni-ID und dem persönlichen Passwort. <sup>3</sup>Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. <sup>4</sup>Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>5</sup>Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. <sup>6</sup>Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>7</sup>Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen. <sup>8</sup>Die Übermittlung muss für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. <sup>9</sup>Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerin/des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. <sup>2</sup>Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. <sup>4</sup>Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. <sup>5</sup>Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. <sup>6</sup>Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin/der Wähler oder deren Hilfsperson gegenüber der/dem Wahlleiter/in in elektronischer Form zu versichern, dass sie/er die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe. <sup>2</sup>Die wirksame Abgabe der Versicherung in elektronischer Form setzt voraus, dass die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die Versicherung in dem elektronischen Wahlsystem abgibt. <sup>3</sup>Die Versicherung ist in elektronischer Form abgegeben, wenn die Wählerin/der Wähler oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe. <sup>4</sup>Wenn die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die Versicherung nicht wirksam erklärt hat, ist der elektronische Stimmzettel zurückzuweisen. <sup>5</sup>Die stimmabgebende Person wird nicht als Wählerin/Wähler gezählt; die Stimme gilt als nicht abgegeben.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeit in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr in einem Wahlraum möglich.

### § 16b

#### Beginn und Ende der elektronischen Wahl

<sup>1</sup>Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig.

<sup>2</sup>Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder des Wahlvorstandes und der/die Wahlleiter/in nach § 8.

### § 16c

#### Störungen der elektronischen Wahl

(1) <sup>1</sup>Ist die elektrische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Universität Dortmund zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der/die Wahlleiter/in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. <sup>2</sup>Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Der/die Wahlleiter/in hat im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. <sup>2</sup>Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. <sup>3</sup>Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der/die Wahlleiter/in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 22 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Bei sonstigen Störungen entscheidet der/die Wahlleiter/in nach sachgemäßen Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem Wahlraum oder dem Abbruch der Wahl. <sup>5</sup>Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

### § 16d

#### Briefwahl bei elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig. <sup>2</sup>§ 16 ist entsprechend anzuwenden, wobei die Briefwahl frühestens 38 Tage vor dem ersten Wahltag und spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag formlos beim Wahlvorstand beantragt werden kann. <sup>3</sup>Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. <sup>2</sup>Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer Wahlurne zu sammeln und gemäß § 18 auszuzählen.

### **§ 16e Technische Anforderungen**

- (1) <sup>1</sup>Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. <sup>2</sup>Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. <sup>3</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Durchführung der elektronischen Wahl sowie zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards können externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Bei der Inanspruchnahme externer Dienstleistungen, ist der Dienstleister vertraglich zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben dieser Wahlordnung sowie der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaft in Nordrhein-Westfalen zu verpflichten.
- (3) <sup>1</sup>Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. <sup>2</sup>Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server abgespeichert werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. <sup>2</sup>Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). <sup>3</sup>Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (5) <sup>1</sup>Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind.
- (6) <sup>2</sup>Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/des Wählers, der Gültigkeit ihrer Versicherung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin/zum Wähler möglich ist.
- (7) <sup>1</sup>Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. <sup>2</sup>Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

- (8) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

## § 17 Wahlsicherung

<sup>1</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. <sup>2</sup>Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. <sup>3</sup>Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. <sup>4</sup>Sie haben die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. <sup>5</sup>Während der Dauer der Wahlzeiten sollen sie im Wahlraum zumindest bei der Öffnung und Schließung des Wahlraumes sowie beim Wechsel der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer anwesend sein. <sup>6</sup>Im Übrigen haben sie die Tätigkeit der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer stichprobenartig zu kontrollieren. <sup>7</sup>Während der Dauer der Wahlzeiten sollen im Übrigen mindestens zwei Wahlhelferinnen/Wahlhelfer verschiedener Mitgliedergruppen ständig anwesend sein.

## § 18 Auszählung der Stimmen

- (1) <sup>1</sup>Unmittelbar im Anschluss an die Wahlen erfolgt unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen, und zwar die für die Wahlen zum Senat unter der Leitung der jeweiligen Wahlvorsteherin/des jeweiligen Wahlvorstehers, und die für die Wahlen zu den Fakultätsräten unter der Leitung der/des jeweiligen Fakultätsbeauftragten (§ 7 Abs. 3). <sup>2</sup>Die Auszählung ist öffentlich. <sup>3</sup>Die Stimmzettel werden den Wahlurnen entnommen und nach Wahlen getrennt gezählt. <sup>4</sup>Zuvor werden die im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkten Stimmzettelaufgaben gezählt. <sup>5</sup>Ergibt sich trotz Überprüfung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. <sup>6</sup>Die nach Wahlen getrennt sortierten Stimmzettel werden dann nach Gruppen getrennt sortiert der/dem jeweiligen Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. der/dem jeweiligen Fakultätsbeauftragten zur Auswertung übergeben. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert.
- (2) <sup>1</sup>Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. die/der jeweilige Fakultätsbeauftragte entscheidet nach Maßgabe dieser Wahlordnung über die Gültigkeit des ausgesonderten Stimmzettels, in dem sie/er auf diesem einen entsprechenden Vermerk anbringt. <sup>2</sup>Sodann werden die gültigen und ungültigen Stimmzettel gezählt. <sup>3</sup>Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. die/der jeweilige Fakultätsbeauftragte hat für gegenseitige Kontrolle bei der Zählung zu sorgen.
- (3) <sup>1</sup>Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn
1. sie keine Kennzeichnung enthalten,
  2. mehr Kandidatinnen/Kandidaten angekreuzt sind, als die Wählerin/der Wähler nach den §§ 6, 6a und 6b Stimmen hat,
  3. keine Kennzeichnung eindeutig erkennen lässt, welche Kandidatin/welcher

Kandidat oder welche Kandidatinnen/Kandidaten gemeint sind oder in den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 nicht eindeutig erkennen lässt, ob mit Ja oder Nein abgestimmt wird,

4. die Wählerin/der Wähler über die vorgeschriebene Kennzeichnung hinaus Zusätze macht, die eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringen.

<sup>2</sup>Sofern die Wählerin/der Wähler weniger Kandidatinnen/Kandidaten ankreuzt, als die Wählerin/der Wähler nach § 6 Stimmen hat, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Stimmzettels. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt, sofern eine oder mehrere Kennzeichnungen nicht eindeutig erkennen lassen, welche Kandidatin/welcher Kandidat gemeint ist, solange mindestens eine Kennzeichnung eindeutige einer Kandidatin/einem Kandidaten zugeordnet werden kann. <sup>4</sup>Verliert eine/ein in einem Wahlvorschlag enthaltene Kandidatin/enthaltener Kandidat ihre/seine Wählbarkeit, so sind für sie/ihn abgegebene Stimmen als ungültige Stimmen zu werten.

- (4) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten abgegebenen Stimmen sind in Zähllisten einzutragen. <sup>2</sup>In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 sind die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen in gesonderten Zähllisten zu erfassen. <sup>3</sup>Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. Fakultätsbeauftragte hat hierbei für gegenseitige Kontrolle zu sorgen. <sup>4</sup>Die Zähllisten sind von ihr/ihm zu unterschreiben.

- (5) <sup>1</sup>Bei der Auszählung jeder Wahl sind für jede Gruppe getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in die Wahlniederschrift des jeweiligen Wahlraumes bzw. der jeweiligen Wahlen aufzunehmen:

1. Anzahlen der Stimmabgabevermerke,
2. Anzahl der gültigen Stimmzettel und Anzahl der ungültigen Stimmzettel,
3. nach Wahlvorschlägen getrennt die Anzahl der auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
4. bei Wahlen zu den Kollegialorganen zudem für jede Wahlliste getrennt die Anzahl der auf die Kandidatinnen/Kandidaten der Wahlliste insgesamt entfallenen gültigen Stimmen.

<sup>2</sup>In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 werden abweichend von Satz 1 Nr. 3 und 4 getrennt die Anzahl der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen aufgenommen.

- (6) Die Niederschrift für jeden Wahlraum, die abgegebenen Stimmzettel, die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu übergeben.

- (7) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ermittelt sodann das Ergebnis der Wahlen und stellt das Ergebnis der Wahlen fest.

- (8) <sup>1</sup>Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 8 notwendig. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. <sup>3</sup>Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 19 Abs. 1 anzufertigen. <sup>4</sup>Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. <sup>5</sup>§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (9) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin/jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

## § 19 Wahlniederschrift

- (1) <sup>1</sup>Über die Wahlhandlungen und die Wahlergebnisse fertigt die Wahlleiterin/der Wahlleiter eine gemeinsame Wahlniederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, wobei kenntlich zu machen ist, welches Mitglied in welchem Wahlraum das Amt der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers ausgeübt hat, und die Namen der Fakultätsbeauftragten,
2. die Namen der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer und der Schriftführerin/des Schriftführers,
3. die Anzahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
4. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
5. die Gesamtzahl der Stimmzettel der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe,
6. die Gesamtzahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe insgesamt,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten,
9. die Anzahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,
10. die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
11. bei der Wahl zu der Vertretung für die Belange studentischer Hilfskräfte zudem die Namen der gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen,
12. die Namen der Ersatzmitglieder und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
13. die gegebenenfalls durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge gemäß § 6 Abs. 1 der Kandidatinnen/Kandidaten jeder zu berücksichtigenden Wahlliste,
14. die nach § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 festgestellte Reihenfolge der Entsendung von Ersatzmitgliedern durch die Wahllisten bei Erschöpfung einer Wahlliste,
15. besondere Vorkommnisse bei den Wahlhandlungen oder der Feststellung der Wahlergebnisse,
16. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes und der Schriftführerin/des Schriftführers,
17. einen Hinweis auf die Möglichkeit, die Wahl anzufechten.

<sup>3</sup>In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 wird in der Wahlniederschrift anstelle der Angaben nach Satz 2 Nr. 7 und 8 die Anzahl der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen angegeben. <sup>4</sup>Die Angabe nach Satz 2 Nr. 10 erfolgt ohne Ausweisung von Stimmzahlen. <sup>5</sup>Die Angaben nach Satz 2 Nr. 11 bis 14 entfallen.

- (2) Die Stimmzettel, Auszählblätter, Wahlscheine sowie die Wahlbriefunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses verschlossen aufbewahrt; anschließend werden sie, soweit rechtlich zulässig, von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vernichtet.

## § 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter dem Rektorat und den Dekaninnen und Dekanen schriftlich zuzuleiten und hochschulöffentlich für die Dauer der Einspruchsfrist gemäß § 21 Abs. 2 bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Gewählten werden unverzüglich schriftlich von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter von ihrer Wahl benachrichtigt und aufgefordert, innerhalb einer Woche schriftlich eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. <sup>3</sup>Gibt die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. <sup>4</sup>Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. <sup>5</sup>Eine Zustimmung bzw. Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat die Wahl nicht an, so wird der Sitz durch diejenige Kandidatin/denjenigen Kandidaten eingenommen, die/der auf der Liste der/des Ausscheidenden als erstes Ersatzmitglied vorhanden ist. § 6 Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlvorstand.

## § 21 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter angefochten werden.
- (3) <sup>1</sup>Anfechtungsberechtigt ist jede/r Wahlberechtigte. <sup>2</sup>Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass
  1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
  2. gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,
  3. bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand kann der Anfechtung abhelfen. <sup>2</sup>Hilft der Wahlvorstand der Anfechtung nicht ab, so leitet die Wahlleiterin/der Wahlleiter sie mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes und den Wahlunterlagen unverzüglich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses (Abs. 9) weiter.
- (5) <sup>1</sup>Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet nach umfassender Prüfung endgültig. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses teilt dessen Entscheidung dem Wahlvorstand und dem Beschwerdeführer schriftlich mit.
- (6) Die Wahl ist vom Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

- (7) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet oder die Wahl insgesamt oder in einer Mitgliedergruppe für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.
- (8) <sup>1</sup>Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. <sup>2</sup>Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten und Wahllisten der für ungültig erklärten Wahl gewählt, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.
- (9) <sup>1</sup>Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Rektorat bei Bedarf eingesetzt. <sup>2</sup>Dem Wahlprüfungsausschuss gehören stimmberechtigt fünf Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis von 2 : 1 : 1 : 1 an. <sup>3</sup>Die Kanzlerin/der Kanzler oder eine/ein von ihr/ihm benannte/r Vertreterin/Vertreter gehört dem Wahlprüfungsausschuss mit beratender Stimme an. <sup>4</sup>Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/ihren/seinen Stellvertreter.

## § 22

### Nach- und Wiederholungswahlen

- (1) <sup>1</sup>Nachwahlen für den Rest einer Amtszeit werden auf Antrag beim Wahlvorstand auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Wahlordnung durchgeführt. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand kann im Zuge der Festsetzung des Termins für die Nachwahl die Verfahrensfristen angemessen verkürzen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Wiederholungswahl für den Rest der Amtszeit findet auf Grundlage der Bestimmungen dieser Wahlordnung statt, wenn eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt oder gemäß § 21 für ungültig erklärt wurde. <sup>2</sup>Wiederholungswahlen werden auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Wahlordnung durchgeführt. <sup>3</sup>Das Rektorat kann im Zuge der Festsetzung des Termins für eine Wiederholungswahl die Verfahrensfristen angemessen verkürzen. <sup>4</sup>Die Wiederholungswahl findet nicht in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die nächste turnusmäßige Wahl zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters anzusetzen ist.
- (4) <sup>1</sup>In Kollegialorganen, in denen wegen ihrer Aufgaben eine absolute Mehrheit der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesetzlich vorgeschrieben ist und diese mangels Ersatzmitgliedern nicht besteht, ruht vorübergehend bis zu einer Nach- oder Wiederholungswahl das Stimmrecht so vieler Mitglieder aus den übrigen Gruppen, dass die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen Mitglieder zusammen. <sup>2</sup>Die Reihenfolge des Ruhens des Stimmrechts bestimmt sich in der Weise, dass es bei den Gruppen, die mehr als eine Stimme haben, zunächst ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, dann ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, dann ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, u. s. f. betrifft.<sup>3</sup> Innerhalb jeder Gruppe bestimmt sich die Reihenfolge nach der umgekehrten Reihenfolge des in der Gruppe festgestellten Wahlergebnisses.

### **§ 23**

#### **Zusammentritt der Kollegialorgane**

Die konstituierenden Sitzungen der ganz oder teilweise neugewählten Kollegialorgane finden unverzüglich nach Beginn der Amtszeit der neugewählten Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters statt.

### **§ 24**

#### **Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Abweichend von § 2 beginnt die erste nach Inkrafttreten dieser Ordnung beginnende Amtszeit der zentrale Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen am 01.10.2016 und endet für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte am 30.06.2020 sowie für ihre Stellvertreterinnen am 30.06.2018. <sup>2</sup>Die Wahlen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterinnen für die am 01.10.2016 beginnenden Amtszeiten erfolgt im Sommersemester 2016 nach Maßgabe dieser Wahlordnung.

### **§ 25**

#### **Änderung der Wahlordnung**

<sup>1</sup>Eine Änderung dieser Wahlordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. <sup>2</sup>Der Antrag zur Änderung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. <sup>3</sup>Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.

### **§ 26**

#### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung der Universität Dortmund vom 21. März 2017 (AM 5/2017) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 08.07.2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 13. Juli 2021

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer

**Geschäftsordnung des Senats  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 13. Juli 2021**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GV. NRW. S. 890), hat sich der Senat der Technischen Universität Dortmund die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung und Zuständigkeit
- § 2 Stellvertretung
- § 3 Vorsitz
- § 4 Sitzungsvorbereitung
- § 5 Sitzungsdurchführung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Anträge
- § 9 Beratung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Stimmberechtigung
- § 12 Stimmgewichtung
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Senats
- § 15 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte
- § 16 Sitzungsprotokoll, Sondervoten
- § 17 Inkrafttreten

**§ 1**

**Zusammensetzung und Zuständigkeit**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind
  1. zwölf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
  4. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
  
- (2) Nichtstimmrechtige Mitglieder des Senats sind
  1. die Rektorin/der Rektor,
  2. die Prorektorinnen/Prorektoren,
  3. die Kanzlerin/der Kanzler,
  4. die Dekaninnen/Dekane,
  5. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
  6. die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
  7. die/der Vorsitzende des Personalrats der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten,
  8. die/der Vorsitzende des Personalrats der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten,
  9. die Sprecherin/der Sprecher des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Senats wie ein nichtstimmberechtigtes Mitglied teilnehmen. Die für nichtstimmrechtige Mitglieder

geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung finden auch auf die zentrale Gleichstellungsbeauftragte Anwendung.

- (3) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;
  2. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Universität, soweit das Hochschulgesetz und die Grundordnung nichts anderes bestimmen;
  3. Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan;
  4. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans und des Hochschulvertrages, zu den Evaluationsberichten, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten;
  5. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Universität betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
  6. Beschluss von Grundsätzen für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals der Universität;
  7. Entscheidung über die Zustimmung zum Berufungsvorschlag einer Fakultät zur Besetzung einer Professur, wenn das Rektorat beabsichtigt, diesen Berufungsvorschlag nicht oder nicht unverändert zu beschließen;
  8. Aufforderung des Rektorats zur Erteilung einer Auskunft oder zur Ablegung der Rechenschaft hinsichtlich der Ausführung eines Senatsbeschlusses;
  9. Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Rektorats;
  10. Wahl der Mitglieder des Senats im Auswahlgremium zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates und Bestätigung der vom Auswahlgremium erarbeiteten oder beschlossenen Liste;
  11. Vorschlag der Abberufung eines Mitglieds des Hochschulrats;
  12. Zustimmung zur Bestellung einer Gründungsdekanin/eines Gründungsdekans einer neu gegründeten Fakultät;
  13. Wahl der Beauftragten sowie der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des Senats;
  14. Erlass der Geschäftsordnung des Senats;
  15. Wahl der/des Vorsitzenden des Senats.

## **§ 2 Stellvertretung**

- (1) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Senats insgesamt verhindert, so gehen seine Rechte und Pflichten für diese Sitzung auf das nach Maßgabe der Wahlordnung festgelegte stellvertretende Mitglied des Senats über.
- (2) Eine Stellvertretung lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte ist unzulässig.

## **§ 3 Vorsitz**

- (1) Der Senat wählt in seiner der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nachfolgenden konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Die Amtszeiten der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeiten der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Soweit sich die/der bisherige Vorsitzende zur Wiederwahl stellt, geht die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt auf die bisherige stellvertretende Vorsitzende/den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden über. Kandidiert auch die/der bisherige stellvertretende Vorsitzende für die Funktion der/des Vorsitzenden, geht die Sitzungsleitung auf das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Senats über, das nicht selbst kandidiert.

#### **§ 4**

##### **Sitzungsvorbereitung**

- (1) Grundsätzlich kündigt die/der Vorsitzende des Senats die Termine der Senatssitzungen gegenüber den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern, den Vorsitzenden der Kommissionen und den Beauftragten des Senats so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin in Textform an. Satz 1 gilt nicht für Dringlichkeitssitzungen sowie für die Fälle des Abs. 2 Satz 2.
- (2) Die/der Vorsitzende des Senats beruft den Senat durch Einladung in Textform ein. Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen; für eine Dringlichkeitssitzung kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist auf bis zu 48 Stunden verkürzen. Der Senat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Eine Einladung erhalten die Mitglieder des Senats sowie nachrichtlich die stellvertretenden Mitglieder, die Vorsitzenden der Kommissionen und die Beauftragten des Senats. Die/der Vorsitzende des Senats kann Gäste zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (3) Die/der Vorsitzende des Senats erstellt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihr/ihm bis drei Tage vor Ende der Ladungsfrist eingegangenen Anträge zur Tagesordnung. Offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Senats fallende Anträge zur Tagesordnung kann die/der Vorsitzende zurückweisen; die Zurückweisung ist zu begründen. Die vorläufige Tagesordnung und die zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Sitzungsunterlagen sind der Einladung beizufügen. Im Hinblick auf Personalangelegenheiten dürfen die betroffenen Personen in der vorläufigen Tagesordnung nicht kenntlich gemacht werden. In Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, in denen mit dem Antrag zur Tagesordnung die Nichtöffentlichkeit des Tagesordnungspunktes beantragt worden ist, erhalten grundsätzlich nur die Mitglieder des Senats Sitzungsunterlagen; stellvertretende Senatsmitglieder erhalten Sitzungsunterlagen in diesen Angelegenheiten bei Eintritt des Vertretungsfalles. Die/der Vorsitzende der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium erhält in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung die vollständigen vorliegenden Sitzungsunterlagen. In den in Satz 5 genannten Angelegenheiten müssen Sitzungsunterlagen schriftlich unter Hinzufügung eines Vertraulichkeitsvermerkes übersandt werden.
- (4) Die Öffentlichkeit ist über Sitzungstermine des Senats in geeigneter Weise zu unterrichten.

#### **§ 5**

##### **Sitzungsdurchführung**

- (1) Die Sitzungen des Senats finden grundsätzlich in Präsenz der Senatsmitglieder statt.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen können die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die/der Vorsitzende entscheidet, in welcher Form die jeweilige Sitzung stattfindet, und teilt dies im Rahmen der Einladung mit.
- (3) Die/der Vorsitzende des Senats eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats. Nach der Eröffnung der Sitzung ruft die/der Vorsitzende die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und schließt diese nach ihrer Behandlung jeweils durch den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ab. Zu Sitzungsbeginn sind zunächst grundsätzlich die Tagesordnungspunkte „Beschlussfähigkeit“ (§6), „Stimmgewichtung/Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ und „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ (§ 7) zu behandeln. Anträge zur Tagesordnung dürfen nur unter dem Tagesordnungspunkt „Stimmgewichtung/Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ eingebracht werden. Von der/dem Vorsitzenden der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium eingebrachte Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten, die Empfehlungen, Stellungnahmen oder Beschlussvorlagen dieser Kommission in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Forschung zum Gegenstand haben, werden von der/dem Vorsitzenden des Senats ohne Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen. Wenn keine Anträge zur Tagesordnung eingebracht werden, legt die/der Vorsitzende des Senats die vorläufige Tagesordnung als endgültige Tagesordnung fest. Sofern noch nicht genehmigte Protokolle vorangegangener Sitzungen vorliegen, erfolgt anschließend unter dem Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ die Beschlussfassung über die Genehmigung dieser Protokolle. Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die/der Vorsitzende die Sitzung.
- (4) Sofern der Senat in einem Verfahren i.S.d. § 9 VwVfG NRW tätig wird, finden die §§ 20, 21 VwVfG NRW Anwendung. Im Übrigen sind Mitglieder des Senats und sonstige an der Sitzung grundsätzlich mitwirkungsberechtigte Personen von der Mitwirkung an einem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen, wenn sie oder ihre Angehörigen aufgrund der Beratung oder durch die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können; dies gilt nicht für Wahlen. Über den Ausschluss einer Person von der Mitwirkung an einem Tagesordnungspunkt entscheidet der Senat unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ohne Mitwirkung der/des Betroffenen.
- (5) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Sitzungsdurchführung kann die/der Vorsitzende des Senats jederzeit das Wort ergreifen, Mitglieder des Senats zur Einhaltung der Geschäftsordnung ermahnen oder die Sitzung unterbrechen. Sofern eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung nicht anderweitig sicherzustellen ist, kann die/der Vorsitzende die Öffentlichkeit von grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausschließen. Ist die Durchführung einer ordnungsgemäßen Sitzung nicht oder nicht mehr möglich oder reichen die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Sitzung nicht aus, kann die/der Vorsitzende die Sitzung vorzeitig schließen. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte sind zum Gegenstand der folgenden Sitzung des Senats zu machen.
- (6) Die/der Vorsitzende des Senats entscheidet in einem Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung. Im Falle eines unmittelbar daraufhin erfolgenden Widerspruchs eines Mitglieds des Senats entscheidet der Senat über die Auslegung der Geschäftsordnung. Die getroffene Entscheidung ist für die laufende Sitzung des Senats verbindlich.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunkts „Beschlussfähigkeit“ stellt die/der Vorsitzende des Senats die Beschlussfähigkeit fest. Der Senat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die/der Vorsitzende des Senats auf Antrag eines Mitglieds des Senats die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann jederzeit gestellt werden; er geht allen anderen Anträgen vor. Über den Antrag wird ohne Beratung grundsätzlich sofort entschieden; er unterbricht jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (3) Der Senat ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, der Senat zur Behandlung desselben Gegenstandes noch einmal einberufen und in der Einladung auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (4) Im Hinblick auf nach Gruppen getrennte oder auf einzelne Gruppen beschränkte Beschlussfassungen stellt die/der Vorsitzende zudem unter dem Tagesordnungspunkt „Beschlussfähigkeit“ die Beschlussfähigkeit der Gruppen fest. Die Beschlussfähigkeit einer Gruppe ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe anwesend ist. Die Absätze 2 und 3 gelten für die Beschlussfähigkeit der Gruppen entsprechend.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist vom Tagesordnungspunkt „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“, von der Behandlung entsprechender Geschäftsordnungsanträge sowie von Tagesordnungspunkten, die Personalangelegenheiten zum Gegenstand haben, ausgeschlossen. Vom Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ ist sie ausgeschlossen, soweit über die Genehmigung eines vertraulichen Zusatzprotokolls beschlossen wird. Der Senat beschließt auf Antrag eines Mitglieds des Senats unter dem Tagesordnungspunkt „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ über die Nichtöffentlichkeit weiterer Tagesordnungspunkte. Die Möglichkeit zum Ausschluss der Öffentlichkeit durch Annahme eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags im weiteren Sitzungsverlauf bleibt unberührt. Wahlen finden stets in öffentlicher Sitzung statt. Von einer vorangehenden Vorstellung und Befragung von Kandidatinnen/Kandidaten sowie einer vorangehenden Beratung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Bei nichtöffentlicher Behandlung eines Gegenstandes dürfen grundsätzlich nur die Mitglieder des Senats sowie mit der Geschäftsführung des Senats oder mit der Protokollführung im Senat beauftragte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Hochschulverwaltung anwesend sein. Die/der Vorsitzende einer Kommission oder eine Beauftragte/ein Beauftragter des Senats darf bei einem nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt anwesend sein, wenn der Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit zum Gegenstand hat, die der Senat dieser Kommission oder dieser/diesem Beauftragten zuvor überwiesen hat. Die/der Vorsitzende der Kommission zur Qualitätsverbesserung von

Lehre und Studium darf darüber hinaus bei einem Tagesordnungspunkt anwesend sein, wenn dieser eine Angelegenheit der Lehre, des Studiums oder der Forschung zum Gegenstand hat. Zur Vorstellung und Befragung eingeladene Kandidatinnen/Kandidaten dürfen bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt auch dann anwesend sein, wenn dieser nichtöffentlich behandelt wird. Im Übrigen dürfen Vorsitzende der Kommissionen und Beauftragte des Senats, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Hochschulverwaltung sowie eingeladene Gäste bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten anwesend sein, soweit der Senat einen Geschäftsordnungsantrag auf vollständige oder teilweise Zulassung dieser Personen annimmt.

- (4) Die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunkts ist für alle anwesenden Personen vertraulich. Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen zu wahren, die an diesem Teil der Sitzung weder teilgenommen haben noch hätten teilnehmen dürfen. Bei Offenbarung gegenüber einer Person, die an der Sitzung hätte teilnehmen dürfen, gilt die Vertraulichkeit auch für diese Person. Die/der Vorsitzende der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium darf in einer Sitzung dieser Kommission auch über der Vertraulichkeit unterliegende Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung berichten. Die Sitzung der Kommission hat insoweit zwingend nichtöffentlich zu erfolgen. Die Mitglieder der Kommission sind in einem solchen Fall ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## § 8 Anträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung dürfen unter jedem Tagesordnungspunkt eingebracht werden:
1. Abweichung von der Geschäftsordnung,
  2. Schluss der Sitzung,
  3. Sitzungsunterbrechung,
  4. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt/Schließung eines Tagesordnungspunktes,
  5. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  6. Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss, eine Kommission oder eine Beauftragte/einen Beauftragten,
  7. Nichtvornahme/Beendigung einer Beschlussfassung,
  8. Vertagung einer Beschlussfassung,
  9. Nichtbefassung mit einem Sachantrag,
  10. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
  11. Schluss der Beratung,
  12. Schließung der Redeliste,
  13. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht auf weniger als drei Minuten je Rednerin/Redner,
  14. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
  15. Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Tagesordnungspunkt,
  16. vollständige oder teilweise Zulassung der Vorsitzenden der Kommissionen und der Beauftragten des Senats, der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Hochschulverwaltung sowie der eingeladenen Gäste zu einem nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt,
  17. Erteilung des Rederechts an Gäste.
- (2) Alle nicht zur Tagesordnung oder Geschäftsordnung eingebrachten Anträge gelten als Sachanträge. Sachanträge sind nur zulässig unter Tagesordnungspunkten, die eine

Beschlussfassung durch Abstimmung vorsehen. Sie dürfen zudem nur unter dem Tagesordnungspunkt eingebracht werden, zu dem sie der Sache nach gehören.

- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Senats. Die/der Vorsitzende der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium ist darüber hinaus im Hinblick auf Empfehlungen, Stellungnahmen oder Beschlussvorlagen dieser Kommission in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Forschung berechtigt, Anträge zur Tagesordnung sowie Sachanträge zu stellen.

## **§ 9 Beratung**

- (1) Die/Der Vorsitzende des Senats kann die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt nach sich aus der Sache ergebenden Gesichtspunkten gliedern. Sofern zweckmäßig erteilt sie/er das Wort zunächst an eine Person, die den dem Tagesordnungspunkt zugrundeliegenden Sachverhalt einführend erläutern kann. Sodann erteilt die/der Vorsitzende das Wort grundsätzlich nach der Reihe der Wortmeldungen; davon abweichend kann sie/er das Wort insbesondere zur direkten Erwiderung erteilen.
- (2) Sofern unter einem Tagesordnungspunkt mehrere Abstimmungen oder Wahlgänge stattfinden, wird zwischen den Abstimmungen und Wahlgängen bei Bedarf erneut beraten; während einer Abstimmung oder eines Wahlganges darf keine Beratung erfolgen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang. Zu einem Geschäftsordnungsantrag sind höchstens zwei Reden für den Antrag und zwei Reden gegen den Antrag zulässig.
- (4) Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Senats. Zu einem Tagesordnungspunkt anwesenheitsberechtigte Vorsitzende der Kommissionen und Beauftragte des Senats haben Rederecht soweit eine in den Aufgabenbereich der jeweiligen Kommission oder der/des jeweiligen Beauftragten fallende Angelegenheit betroffen ist. Im Übrigen kann Gästen von der/dem Vorsitzenden des Senats das Rederecht erteilt werden; bei Annahme eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags durch den Senat ist ihnen das Rederecht zu erteilen.

## **§ 10 Beschlussfassung**

- (1) Der Senat vollzieht seine Beschlussfassung durch Abstimmungen über Anträge und Wahlen. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenz der Senatsmitglieder gefasst. In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Soweit nicht abweichend geregelt, fasst der Senat seine Beschlüsse nicht nach Gruppen getrennt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats darf sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts in einer Abstimmung oder einem Wahlgang setzt voraus, dass das stimmberechtigte Mitglied zu Beginn der Abstimmung oder des Wahlgangs anwesend ist. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen ist sicherzustellen, dass die stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme unbeobachtet abgeben können. Die Erfassung der unterschiedlich gewichteten Stimmen wird bei geheimen Abstimmungen und Wahlen, die in Präsenz der Senatsmitglieder stattfinden, durch die Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt. Auch bei geheimen Abstimmungen und Wahlen sind Stimmenthaltungen zulässig.

- (2) Außerhalb seiner Sitzungen kann der Senat Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt die/der Vorsitzende des Senats eine Beschlussvorlage samt der zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Senats und in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung zusätzlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium; § 4 Abs. 3 S. 6 gilt entsprechend. Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats müssen ihre Stimmen gegenüber der/dem Vorsitzenden des Senats in Textform abgeben. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt zwei Wochen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Senats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen. Satz 5 gilt entsprechend für Widersprüche der/des Vorsitzenden der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats ihre Stimmen abgegeben haben. Die/der Vorsitzende des Senats kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage eine längere Frist für Stimmabgabe und Widerspruch vorsehen. Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse, für deren Beschlussfassung die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, hinreichend informiert wird.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats auch im Umlaufverfahren nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Senats. Dies gilt nicht für Wahlen. Die/der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Senats und in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung zusätzlich der/dem Vorsitzenden der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

## § 11 Stimmberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats in allen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren. In den übrigen Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nur dann Stimmrecht, wenn sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 entscheidet die/der Vorsitzende des Senats zu Beginn der auf die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nachfolgenden konstituierenden Sitzung des Senats für die Dauer der gesamten Amtszeit. Sofern ein Mitglied des Senats dieser Entscheidung während der Sitzung oder in Textform innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Senats oder der Rektorin/dem Rektor widerspricht, entscheidet das Rektorat anstelle der/des Vorsitzenden des Senats über das Stimmrecht.

## § 12 Stimmgewichtung

- (1) Grundsätzlich stehen die Stimmen der vier Gruppen im gleichen Verhältnis zueinander. Hierzu wird jede Stimme einer Vertreterin/eines Vertreters der Gruppen gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 dadurch gewichtet, dass sie mit dem Faktor 12 multipliziert und dem Faktor 5 dividiert wird (allgemeine Stimmgewichtung). Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 4 HG und § 11 Abs. 2 Satz 2 HG verfügen die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. Hierzu wird jede Stimme einer Vertreterin/eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dadurch gewichtet, dass mit dem Faktor 16 multipliziert und dem Faktor 12 dividiert wird (besondere Stimmgewichtung). Sich auf eine Angelegenheit beziehende Anträge zur Tagesordnung und zur Geschäftsordnung fallen unter die auf diese Angelegenheit Anwendung findende Stimmgewichtung. Sich auf den Bestandteil einer Angelegenheit beziehende Anträge zur Geschäftsordnung fallen unter die auf diesen Bestandteil Anwendung findende Stimmgewichtung.
- (2) Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 4 HG und § 11 Abs. 2 Satz 2 HG sind folgende Angelegenheiten:
1. Unter Beachtung von Satz 3 und 4 Erlass und Änderung der Grundordnung mit Ausnahme einer Änderung, die ausschließlich Bestandteile der Grundordnung erfasst, die die Forschung, Kunst, Berufung von Professorinnen/Professoren oder die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung nicht unmittelbar betreffen;
  2. Erlass und Änderung
    - a) der Berufsordnungen,
    - b) der Rahmenordnungen zur Verleihung der Bezeichnungen Honorarprofessorin/Honorarprofessor und außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor,
    - c) der Ordnung zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis,
    - d) der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen,
    - e) von Ordnungen zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts zur Förderung von Forschung und Lehre, der Kunst, des Wissenstransfers sowie der Verwertung von Forschungsergebnissen,
    - f) von sonstigen Rahmenordnungen und Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln;
  3. Erlass und Änderung von
    - a) Rahmenprüfungsordnungen einschließlich der Promotionsrahmenordnung und der Habilitationsrahmenordnung,
    - b) Rahmenstudienordnungen,
    - c) Rahmenordnungen zur Regelung praktischer Studienphasen,
    - d) Ordnungen und Rahmenordnungen zur Regelung des Zugangs zum Studium,
    - e) Ordnungen und Rahmenordnungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen;
  4. Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan;
  5. Empfehlungen und Stellungnahmen
    - a) zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans,
    - b) zum Entwurf des Hochschulvertrages,
    - c) zum Wirtschaftsplan,
    - d) zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten,
    - e) in Angelegenheiten der Forschung, Kunst und der Lehre, die die gesamte Universität betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;

6. Entscheidung über die Zustimmung zum Berufungsvorschlag einer Fakultät zur Besetzung einer Professur, wenn das Rektorat beabsichtigt, diesen Berufungsvorschlag nicht oder nicht unverändert zu beschließen;
7. Wahl der Mitglieder des Senats
  - a) in der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Rektorats,
  - b) im Auswahlgremium zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates;
8. Bestätigung der vom Auswahlgremium zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates erarbeiteten oder beschlossenen Liste;
9. Vorschlag der Abberufung eines Mitglieds des Hochschulrates;
10. Zustimmung zur Bestellung einer Gründungsdekanin/eines Gründungsdekans einer neu gegründeten Fakultät;
11. Wahl von Ombudspersonen und stellvertretenden Ombudspersonen zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis;
12. sonstige die Forschung, Kunst, Berufung von Professorinnen/Professoren oder die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffende Angelegenheiten.

Soweit Bestandteile einer Angelegenheit, über die grundsätzlich mit allgemeiner Stimmgewichtung zu beschließen ist, die Forschung, Kunst, Berufung von Professorinnen/Professoren oder die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen (wissenschaftsrelevante Bestandteile), so beschließt der Senat vor der Beschlussfassung über die gesamte Angelegenheit zunächst mit besonderer Stimmgewichtung über diese Bestandteile. Beim Erlass der Grundordnung ist vor der Beschlussfassung über die gesamte Angelegenheit zunächst mit besonderer Stimmgewichtung über die wissenschaftsrelevanten Bestandteile der Grundordnung und mit allgemeiner Stimmgewichtung über die sonstigen Bestandteile der Grundordnung zu beschließen. Änderungen von wissenschaftsrelevanten Bestandteilen der Grundordnung einerseits und Änderungen von sonstigen Bestandteilen der Grundordnung andererseits sind als gesonderte Angelegenheiten zu behandeln.

- (3) Die/der Vorsitzende des Senats kennzeichnet in der vorläufigen Tagesordnung voraussichtlich mit besonderer Stimmgewichtung zu beschließende Angelegenheiten und Bestandteile. Nach Stellung der Anträge zur Tagesordnung und vor der endgültigen Festlegung der Tagesordnung entscheidet die/der Vorsitzende des Senats unter dem Tagesordnungspunkt „Stimmgewichtung/Endgültige Festlegung der Tagesordnung“, über welche Angelegenheiten und bereits bekannten Bestandteile mit besonderer Stimmgewichtung zu beschließen ist; bei der späteren Ergänzung einer Angelegenheit um einen Bestandteil trifft die/der Vorsitzende die Entscheidung, ob über diesen Bestandteil mit besonderer Stimmgewichtung zu beschließen ist, von Amts wegen oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats. Im Falle eines unmittelbar auf die Entscheidung der/des Vorsitzenden erfolgenden Widerspruchs eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats entscheidet der Senat mit allgemeiner Stimmgewichtung darüber, ob über eine Angelegenheit oder einen Bestandteil mit besonderer Stimmgewichtung zu beschließen ist. Sofern der Senat entscheidet, dass über eine Angelegenheit oder einen Bestandteil nicht mit besonderer Stimmgewichtung zu beschließen ist, können die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf unmittelbar auf die Senatsentscheidung erfolgenden Antrag einer Vertreterin/eines Vertreters dieser Gruppe beschließen, die betroffene Angelegenheit vor ihrer weiteren Behandlung zunächst an den Vermittlungsausschuss zu überweisen. Andernfalls ist die getroffene Entscheidung für die laufende Sitzung verbindlich. Es dürfen keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden, die darauf gerichtet sind, einen Widerspruch nach Satz 3 oder einen Antrag nach Satz 4 nicht zu behandeln.
- (4) Der Vermittlungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden des Senats als nichtstimmberechtigter Vorsitzender/nichtstimmberechtigtem Vorsitzenden des

Ausschusses, drei stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je einer/einem stimmberechtigten Vertreterin/Vertreter der übrigen Gruppen; die/der Vorsitzende des Senats darf nicht zugleich stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses sein. Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter erfolgt in der auf die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Gruppe im Senat nachfolgenden konstituierenden Sitzung des Senats; die Amtszeiten beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeiten der Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Gruppe im Senat. Der Vermittlungsausschuss entscheidet abschließend über die auf die konkrete Angelegenheit oder den konkreten Bestandteil anzuwendende Stimmgewichtung.

### § 13 Abstimmungen

- (1) Über Anträge wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats erfolgt die Abstimmung über einen Antrag geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln oder die Stimmabgabe in elektronischer Form; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Über Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bedarf ein Antrag zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen gewichteten Stimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr gewichtete Ja- Stimmen als gewichtete Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.
- (2) Über Geschäftsordnungsanträge wird unmittelbar nach Abschluss der Beratung über den Antrag abgestimmt. Bei konkurrierenden Geschäftsordnungsanträgen werden die Anträge in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 Satz 1 behandelt. Ein Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf zu seiner Annahme des Konsenses des Senats. Bei Annahme eines Geschäftsordnungsantrags bereits vollzogene Abstimmungen und Wahlen bleiben grundsätzlich wirksam. Lediglich die Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 führt zur Unwirksamkeit der betroffenen Abstimmung oder des betroffenen Wahlgangs. Bei Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 darf dieser Sachantrag oder ein inhaltsgleicher Sachantrag in derselben Sitzung des Senats nicht mehr eingebracht werden. Angenommene Geschäftsordnungsanträge gehen Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Senats vor.
- (3) Über Anträge, die sich als Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag darstellen, wird vor dem Antrag, auf den sie sich beziehen (Hauptantrag), in zweckmäßiger Reihenfolge abgestimmt. Die Annahme eines Änderungs- oder Ergänzungsantrages führt zur einer entsprechenden Anpassung des Hauptantrages. Über konkurrierende Sachanträge wird wie folgt abgestimmt:
  1. Bei unterschiedlich weitgehenden Anträgen, bei denen die weniger weitgehenden Anträge im weitestgehenden Antrag inhaltlich enthalten sind, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt, im Falle seiner Ablehnung über den nächst weitgehenden Antrag usw. Sobald ein Antrag angenommen wurde, entfallen die übrigen Anträge; bis zum Abschluss der Abstimmung über die konkurrierenden Anträge dürfen keine neuen Sachanträge gestellt werden.
  2. Ansonsten werden die Anträge gleichzeitig zur Abstimmung gestellt. Bei Stimmgleichheit zwischen den erfolgreichsten Anträgen wird über diese Anträge erneut abgestimmt; besteht bei der erneuten Abstimmung die Stimmgleichheit zwischen allen noch zur Abstimmung stehenden Anträgen fort, gelten alle konkurrierenden Anträge als abgelehnt. Erhält ein Antrag in der gleichzeitigen

Abstimmung die meisten gewichteten Stimmen, wird über diesen Antrag abschließend nochmals gesondert abgestimmt.

- (4) Die Annahme eines Antrags auf Vorschlag der Abberufung eines Mitglieds des Hochschulrates bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gewichteten Stimmen des Senats.
- (5) Der Erlass einer neuen Grundordnung oder einer Ordnung zur Änderung der Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gewichteten Stimmen des Senats; dies gilt nur für die abschließende Abstimmung über den Hauptantrag.
- (6) Soweit der Senat nach § 1 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 12 an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen nach der Senatssitzung ein vom Senatsbeschluss abweichendes, von allen Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe unterzeichnetes schriftliches Votum vorlegen, wenn sich die Gruppe dieses in der Sitzung durch einstimmigen Beschluss vorbehalten hat. Das Rektorat muss vor seiner Entscheidung über ein solches Gruppenvotum beraten. Das Rektorat muss das Gruppenvotum darüber hinaus vor seiner Entscheidung mit den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe mündlich erörtern, wenn dies im Gruppenvotum verlangt wird.

#### § 14

#### Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Senats

- (1) Wahlen erfolgen stets geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln in eine Wahlurne, durch Stimmabgabe in elektronischer Form oder durch Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation können Wahlen in elektronischer Form durchgeführt werden, wobei im Vorfeld der Wahl die Vorsitzende/der Vorsitzende hinsichtlich des für die Abgabe der Stimmen in elektronischer Form eingesetzten elektronischen Wahlsystems prüft, dass dieses Wahlsystem der Bedeutung der Wahl gerecht wird. Außerhalb von Sitzungen können Wahlen durch Briefwahl erfolgen, wobei Wahlzeitraum von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden festgelegt wird. Dieser beträgt mindestens 14 Tage. Hinsichtlich der Durchführung der Briefwahl gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 16 der Wahlordnung der TU Dortmund entsprechend. Wählbar ist nur, wer vorgeschlagen wurde. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Senats. Wahlen geht auf Beschluss des Senats oder bei nach Gruppen getrennten Wahlen auf Beschluss der jeweiligen Gruppe eine Vorstellung und Befragung der Kandidatinnen/Kandidaten voran.
- (2) Steht nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl, wird über diese Kandidatin/diesen Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Kandidatin/der Kandidat ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung gewählt, wenn sie/er ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mehr gewichtete Ja-Stimmen als gewichtete Nein-Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl, wird über alle Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig abgestimmt. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung ist gewählt, wer ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen die meisten gewichteten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zwischen den erfolgreichsten Kandidatinnen/Kandidaten findet ein weiterer Wahlgang in Form einer Stichwahl zwischen diesen Kandidatinnen/Kandidaten statt. Bei Stimmgleichheit zwischen allen Kandidatinnen/Kandidaten einer Stichwahl wird die Wahl durch einen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senats vorzunehmenden Losentscheid ersetzt.
- (3) Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Für die Mitglieder einer Kommission gilt dies nur, wenn alle Gruppen vertreten sind. Sofern für

eine Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission nicht mehr Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen sind als Sitze zur Verfügung stehen, wird über jede Kandidatin/jeden Kandidaten gemäß Abs. 2 abgestimmt. Ansonsten darf bei einer Wahl jedes für diese Wahl wahlberechtigte Mitglied des Senats für höchstens so viele Kandidatinnen/Kandidaten stimmen wie Sitze bei dieser Wahl zu vergeben sind. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen. Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind stellvertretende Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission in der sich aus Anzahl der erreichten Stimmen ergebenden Reihenfolge. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senats vorzunehmender Losentscheid. Bei der Aufstellung der Kandidaturen für die Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. Sofern die Vorschläge für eine Wahl ein entsprechendes Ungleichgewicht aufweisen, soll die/der Vorsitzende des Senats darauf hinwirken, dass weitere Kandidatinnen/Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts vorgeschlagen werden. In Fällen des Abs. 1 Satz 6 soll die/der Vorsitzende darauf rechtzeitig vor Fristablauf hinwirken.

- (4) Eine gewählte Kandidatin/ein gewählter Kandidat ist unverzüglich zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt. Eine Annahme der Wahl unter Bedingungen oder Vorbehalten ist ausgeschlossen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat die Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen durch begründete Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Senats oder der Rektorin/dem Rektor ablehnt.
- (5) Soweit durch den Senat zu besetzende Funktionen auf Dauer eingerichtet sind, beginnen die Amtszeiten der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung am 1. Oktober und enden mit Ablauf des 30. September; die Wahlen erfolgen frühestens auf der dem Beginn der Amtszeit vorangehenden konstituierenden Sitzung des Senats. Die erste Amtszeit der Inhaberin/des Inhabers einer zu einem anderen Zeitpunkt auf Dauer neu geschaffenen Funktion verkürzt sich dementsprechend. Ist bei Ablauf einer Amtszeit einer auf Dauer eingerichteten Funktion noch keine neue Funktionsträgerin/kein neuer Funktionsträger bestimmt, so übt die/der bisherige Funktionsträgerin/Funktionsträger die Funktion weiter aus; das Ende der Amtszeit der/des nachträglich gewählten Funktionsträgerin/Funktionsträger bestimmt sich so, als ob sie/er die Funktion rechtzeitig angetreten hätte. Nach einem vorzeitigen Ausscheiden einer Funktionsträgerin/eines Funktionsträgers ist unverzüglich eine neue Funktionsträgerin/ein neuer Funktionsträger für den Rest der Amtszeit zu wählen; dies gilt nicht, soweit die Funktion nicht durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist und der Senat die Abschaffung der Funktion beschließt.
- (6) Der Senat kann von ihm gewählte Funktionsträgerinnen/Funktionsträger abwählen; wird die Abwahl mehrerer Funktionsträgerinnen/Funktionsträger beantragt, so sind die einzelnen Abwahanträge gesondert zu behandeln. Zur Abwahl einer Funktionsträgerin/eines Funktionsträgers bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der gewichteten Stimmen des Senats. Abweichend von Satz 2 bedarf es zur Abwahl des Mitglieds eines Ausschusses oder einer Kommission der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe, aus der das Ausschuss- oder Kommissionsmitglied gewählt wurde.

## § 15

### **Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte**

- (1) Der Senat verfügt über die in der Grundordnung und anderen Ordnungen der Universität vorgesehenen Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten. Der Senat kann beschließen,

weitere Ausschüsse, Kommissionen oder Beauftragte einzusetzen. Aus dem Beschluss müssen die Zwecksetzung der Einsetzung und die Aufgaben des Ausschusses, der Kommission oder der/des Beauftragten hervorgehen; bei einem Ausschuss oder einer Kommission muss zudem die Zusammensetzung geregelt werden. Weiterhin muss der Beschluss festlegen, ob die Einsetzung auf unbestimmte oder bestimmte Dauer erfolgt; im Falle unbestimmter Dauer muss eine Amtszeit festgelegt werden. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung wählen Ausschüsse und Kommissionen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und ihre stellvertretende Vorsitzende/ihren stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

- (2) Die Mitglieder eines Ausschusses müssen zugleich Mitglieder des Senats sein. In einem Ausschuss müssen, in einer Kommission sollen alle Gruppen vertreten sein.
- (3) Ausschüsse und Kommissionen regeln ihre Arbeitsweise selbst. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Beauftragten sind dem Senat gegenüber auskunftspflichtig.

## § 16

### Sitzungsprotokoll, Sondervoten

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, erfolgte deren Wiedergabe in einem vertraulichen Zusatzprotokoll.
- (2) Jedes in einer Sitzung überstimmte Mitglied des Senats kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, wenn sie/er sich dieses in der Sitzung durch Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Senats vorbehalten hat. Das Sondervotum ist dem Sitzungsprotokoll hinzuzufügen und Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen, wenn es innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden des Senats in Schriftform zugegangen ist. § 13 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Den ersten Protokollentwurf erhalten die Mitglieder des Senats, die stellvertretenden Mitglieder des Senats und die/der Vorsitzende der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium unverzüglich nach der betreffenden Sitzung des Senats in Textform, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben; auf Antrag einer dieser Personen korrigiert die/der Vorsitzende des Senats den ersten Protokollentwurf und macht die Korrektur kenntlich. Der ggf. korrigierte Protokollentwurf ist den Sitzungsunterlagen der nächsten Senatssitzung in Textform beizufügen. Nach der Genehmigung ist das endgültige Sitzungsprotokoll von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der/dem Vorsitzenden des Senats zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Senats und der/dem Vorsitzenden der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium in Textform zu übermitteln. Die Sätze 1 bis 3 gelten grundsätzlich entsprechend für den ersten und den ggf. korrigierten Entwurf des vertraulichen Zusatzprotokolls sowie das endgültige vertrauliche Zusatzprotokoll; diese Unterlagen müssen jedoch jeweils schriftlich unter Hinzufügung eines Vertraulichkeitsvermerks übersandt werden. Den ggf. korrigierten Entwurf des vertraulichen Zusatzprotokolls und das endgültige vertrauliche Zusatzprotokoll erhalten grundsätzlich nur die Senatsmitglieder; die stellvertretenden Senatsmitglieder erhalten den ggf. korrigierten Entwurf des vertraulichen Zusatzprotokolls bei Eintritt des Vertretungsfalles. Die/der Vorsitzende der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium erhält den ggf. korrigierten Entwurf des vertraulichen Zusatzprotokolls und das endgültige vertrauliche Zusatzprotokoll in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung. Das endgültige

Sitzungsprotokoll ist unter Ausschluss des vertraulichen Zusatzprotokolls der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 25.11.2020 (AM Nr. 3/2021) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 08.07.2021.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. August 2021

Der Vorsitzende des Senats  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Lorenz Schwachhöfer

Dortmund, den 13. Juli 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer

**Ordnung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau**  
**der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 17. August 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau vom 17. September 2020 (AM 22/2020, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 (Zugangsvoraussetzungen) wird folgender **Absatz 3** neu eingefügt:
  - (3) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium Architektur ist darüber hinaus ein Nachweis der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung für ein Studium an der Technischen Universität Dortmund. Besonderes Augenmerk liegt auf dem baukonstruktiven Entwurfsansatz in den Projekten und deren Umsetzung im Detail und in konstruktiven Zeichnungen. Hierzu ist für ein Studium an der Technischen Universität Dortmund ein Portfolio der bisherigen architekturbezogenen Arbeiten den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.
2. In § 3 (Zugangsvoraussetzungen) wird der bisherige **Absatz 3** zu Absatz 4, der bisherige **Absatz 4** zu Absatz 5, der bisherige **Absatz 5** zu Absatz 6 und der bisherige **Absatz 6** zu Absatz 7.
3. In § 28 (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) wird folgender **Absatz 3** neu eingefügt:
  - (3) Die Regelungen der §§ 7, 9, 12, 13 Absatz 1, 14 Absatz 2 Satz 7, 22 sowie des § 24 gelten für alle in den Masterstudiengang Architektur und Städtebau eingeschriebenen Studierenden.

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Regelungen unter Ziffer 1 finden erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022 Anwendung. Die Regelungen unter Ziffer 3 gelten für alle in den Masterstudiengang Architektur und Städtebau eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 21. Juli 2021 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 30. Juni 2021.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 17. August 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Musikjournalismus  
der Fakultäten Kulturwissenschaften und Kunst- und Sportwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 17. August 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**A. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 7 Praktikum
- § 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 9 Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**B. Bachelorprüfung**

- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 18 Umfang der Bachelorprüfung

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten;  
Bildung von Noten

§ 20 Bachelorarbeit

§ 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 22 Zusatzqualifikationen

§ 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 24 Bachelorurkunde

### **C. Schlussbestimmungen**

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 27 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang zu § 6 Absatz 6: Modulübersicht

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Musikjournalismus der Fakultät Kulturwissenschaften und der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen**

- (1) Ziel des Bachelorstudiums Musikjournalismus ist die Befähigung sowohl zu wissenschaftlich fundierten als auch zu praxisbezogenen Tätigkeiten als Musikjournalistin bzw. als Musikjournalist. Zugleich bilden die hier erworbenen und durch den erfolgreichen Bachelorabschluss bestätigten Kompetenzen die Grundlage für die Aufnahme des Masterstudiums Musikjournalismus, das als forschungs- oder anwendungsorientierte Vertiefung unmittelbar auf die musikjournalistische Berufspraxis hinführt.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Die Bachelorprüfung dient hierbei dem Zweck, die musikalischen und journalistischen Fähigkeiten der Absolventinnen und Absolventen im künstlerischen und wissenschaftlichen Diskurs zu verorten und ihr forschungsbasiertes Begründungs-, Reflexions- und Kontextwissen zu erfassen und zu bewerten.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum künstlerischen Bachelorstudiengang Musikjournalismus an der Technischen Universität Dortmund ist
  - das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG und
  - der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung gemäß Absatz 2 sowie
  - der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gemäß Absatz 3.
- (2) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung ist durch eine erfolgreiche Eignungsprüfung zu erbringen. Das Nähere regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studienbezogenen Eignung in dem Bachelorstudiengang Musikjournalismus mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultäten Kulturwissenschaften sowie Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen

Universität Dortmund vom 15. September 2014 (AM 7/2014, S. 1 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (3) Im Vorfeld des Studiums ist eine praktische Tätigkeit bei einer Tageszeitung, einem Medium oder einer Institution des musikjournalistischen Bezugsfelds, beim Rundfunk oder einer Fernsehanstalt im Umfang von insgesamt sechs Wochen abzuleisten. Der erfolgreiche Abschluss der praktischen Tätigkeit muss durch die Studierenden spätestens zum Ende der ersten Studienphase gegenüber dem Institut für Musik und Musikwissenschaft nachgewiesen werden und ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ab dem zweiten Studienabschnitt. Eine Teilnahme an Modulen des zweiten Studienabschnitts sowie an Modulen der folgenden Studienabschnitte ist nur mit einem Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der nach Satz 1 geforderten praktischen Tätigkeit möglich.

#### **§ 4 Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften und die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

#### **§ 5 Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

#### **§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein. Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 180 Leistungspunkte, die ca. 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich in der Regel jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich

abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens fünf Leistungspunkten.

- (4) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Wahlpflichtbereich nach Zustimmung des Prüfungsausschusses unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung/Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung dargestellt.

## § 7 Praktikum

- (1) Das Bachelorstudium umfasst ein mit 12 Leistungspunkten versehenes, zweimonatiges Praktikum mit einem Umfang von mindestens 360 studentischen Arbeitsstunden.
- (2) Die Studierenden sollen die im Rahmen des Bachelorstudiums erlernten Fähigkeiten in der Praxis erproben und umsetzen („training on the job“). Neben der Vertiefung von Recherche und Produktion sollen auch die Fähigkeiten des journalistischen Handwerks erlernt werden (Schnitt-Technik, Layout, etc.). Gleichzeitig sollen Team- und Kritikfähigkeit sowie das berufstypische Arbeiten unter hohem Zeit- und Erfolgsdruck geschult werden.
- (3) Die Einsatzbereiche für das Praktikum sollen so gewählt werden, dass die aus dem Praktikum zu erwartenden Erfahrungen für das Studium des Musikjournalismus relevant sind, so dass insbesondere folgende Bereiche anerkannt werden können:
  - Journalistische Redaktionen (Kulturjournalismus in Print, Hörfunk, Fernsehen und Internet),
  - Pressestellen und Kommunikationsabteilungen von Kultureinrichtungen wie beispielsweise Theater, Oper, Eventagenturen etc.
  - Weitere Bereiche sind auf Vorschlag der bzw. des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses wählbar. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus ein Praktikum oder praktikumsadäquate Leistungen, welches bzw. welche vor Aufnahme des Studiums absolviert wurde bzw. wurden, anerkennen.
- (4) Das Praktikum wird durch das Ableisten einer zweimonatigen Praxisphase abgeschlossen; zusätzlich ist ein Praktikumsbericht (ausführliche Tätigkeitsbeschreibung) im Umfang von 8 bis 12 Normseiten (20.000 bis 30.000 Zeichen) einzureichen.
- (5) Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sowie die Praktikumsrichtlinien des Instituts für Journalistik, welche den Studierenden jeweils zu Beginn des Verfahrens bekannt gegeben werden.

## § 8

### **Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Musikjournalismus können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Fakultätsräte der Fakultät Kulturwissenschaften und der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der geschäftsführenden Institutsleiterin bzw. des geschäftsführenden Institutsleiters des Instituts für Musik und Musikwissenschaft der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
 Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung, oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der

- eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der geschäftsführenden Institutsleiterin oder dem geschäftsführenden Institutsleiter des Instituts für Musik und Musikwissenschaft geltend zu machen.
- (7) Das Institut für Musik und Musikwissenschaft stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

## **§ 9 Prüfungen**

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche, künstlerische bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Arbeitsmappen/Portfolios oder Projektpräsentationen etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzung bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Die Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind so früh wie möglich, in

der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.

- (6) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Musikjournalismus von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können andere An- bzw. Abmeldefristen gelten.
- (7) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens einer und maximal vier Zeitstunde(n) Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal vier Zeitstunde(n) Dauer, für schriftliche Prüfungen und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 20 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 90 Minuten bei Modulprüfungen und 60 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit sollen einen Umfang von 20 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen. Die Dauer bzw. der Umfang einer Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls.
- (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (9) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Sie werden von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (10) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten, jedoch rechtzeitig vor dem jeweiligen Wiederholungstermin bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt.
- (12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche

Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 6 ermittelt.

- (13) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (14) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 19 Absatz 3 lit. b) findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (18) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen und wird rechtzeitig von den Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben.

## **§ 10 Nachteilsausgleich**

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund). Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.
- (2) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## **§ 11 Mutterschutz**

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

## **§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu ermöglichen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (3) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen Teilleistung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte noch in anderen, demselben Modul zugeordneten Teilleistungen erworben werden können.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung des nach § 7 vorgeschriebenen Praktikums und der Bachelorarbeit erworben wurden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  1. die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  2. die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  3. eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; dort aufzunehmen ist der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

### § 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät Kulturwissenschaften und die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Fakultät Kulturwissenschaften oder der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Studiengang Musikjournalismus tätig bzw. eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll ein im Studiengang Musikjournalismus zugelassenes Komplementärfach vertreten. Die Fakultät Kulturwissenschaft und die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaft übertragen die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Musik und Musikwissenschaft sowie des Instituts für Journalismus. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Vorständen des Instituts für Musik und Musikwissenschaft sowie des Instituts für Journalismus nach Gruppen getrennt für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des

Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der geschäftsführenden Institutsleiterin oder dem geschäftsführenden Institutsleiter des Instituts für Musik und Musikwissenschaft bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fachbereichsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Entscheidungen über die Zulassung sowie die Zulassung unter Auflagen, Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung; Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

#### **§ 14**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen

an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer).

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (1) Bei studienbegleitenden Prüfungen sollen die Prüferinnen und Prüfer grundsätzlich personengleich mit der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden sein. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüferinnen und Prüfern werden den Kandidatinnen und Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

## § 15

### Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

## § 16

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies

gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **B. Bachelorprüfung**

### **§ 17**

#### **Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Musikjournalismus an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung oder Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung oder Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Musikjournalismus an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### § 18 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus
- den studienbegleitenden Prüfungen (156 Leistungspunkte),
  - einem Praktikum nach § 7 (12 Leistungspunkte),
  - der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).
- (2) Die Prüfungsform und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

### § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

- a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
- b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 3 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls sie bzw. er mindestens 75 %
- 2 = „*gut*“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
- 3 = „*befriedigend*“, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
- 4 = „*ausreichend*“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert:
- |                  |   |                    |
|------------------|---|--------------------|
| bis 1,5          | = | sehr gut           |
| über 1,5 bis 2,5 | = | gut                |
| über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend       |
| über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend        |
| über 4,0         | = | nicht ausreichend. |
- Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Die Fachnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 6 gebildeten Noten aller benoteten Module mit Ausnahme der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 6 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit. Bei Festsetzung der Fachnote wird, soweit möglich, die Prüfungsleistung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung.
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note der Bachelorarbeit, wobei die Fachnote mit dem Faktor 4 und die Note der Bachelorarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden
- B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden
- C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden
- D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden
- E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## **§ 20 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung, die sich an Innovationsprozessen orientiert, unter sachgerechter Auswahl und Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer und jeder oder jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 120 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen, dies entspricht 360 studentischen Arbeitsstunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine

Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

- (5) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit sollte (ohne Anhänge) einen Umfang von 100.000 Zeichen (+/- 10 %, inklusive Leerzeichen, exklusive Deckblatt, Verzeichnisse und Fußnoten) in der Regel nicht unter- bzw. überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine praktische musikjournalistische Arbeit zulassen. Diese muss wissenschaftlich begründete Angaben zur Zielgruppe und zur Relevanz der aufgegriffenen Fragestellung enthalten. Durch die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage ab der Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 1 genannte Umfang der Seitenzahl muss über die Anforderungen an eine Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## **§ 21**

### **Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss schriftlich in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## § 22 Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

## § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 19 Absatz 9, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Fachnote, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis gibt den Studienschwerpunkt der Kandidatin oder des Kandidaten an.

- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten Kulturwissenschaften sowie Kunst- und Sportwissenschaften versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

#### **§ 24 Bachelorurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und/oder englischer Sprache ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Kulturwissenschaften sowie der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten Kulturwissenschaften und Kunst- und Sportwissenschaften versehen.

### **C. Schlussbestimmungen**

#### **§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die

- Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
  - (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
  - (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
  - (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und der Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften.

## **§ 26**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 27**

### **Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 in den Bachelorstudiengang Musikjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Regelungen der §§ 9, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2 Satz 9 sowie des § 21 gelten für alle in den Bachelorstudiengang Musikjournalismus eingeschriebenen Studierenden.
- (4) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Bachelorstudiengang Musikjournalismus eingeschrieben haben, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass diese Prüfungsordnung für sie Anwendung findet. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 21. Juli 2021 und des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 14. Juli 2021 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 26. Mai 2021.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 17. August 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang zu § 6 Absatz 6: Modulübersicht

	Modul		Prüfungsform*	Leistungspunkte (LP)
1./2. Semester	MJM-B1	Musikwissenschaftliche Grundlagen	3 Teilleistungen	9
	MJM-B2	Musiktheoretische und -praktische Grundlagen	Modulprüfung (4 unbenotete Studienleistungen)	12
	MJM-B3	Musikmediale Grundlagen	Modulprüfung (3 unbenotete Studienleistungen)	9
	MJJ-B4	Wissenschaftliche Grundlagen	3 Teilleistungen	10
	MJJ-B5	Journalistisches Arbeiten	3 Teilleistungen	10
	MJJ-B6	Recht und Politik	Modulprüfung (1 benotete und 1 unbenotete Studienleistung)	10
3./4. Semester	MJM-B7	Musiktheoretische und -praktische Vertiefung I	Modulprüfung	12
	MJM-B8	Musikjournalistische Vertiefung	Modulprüfung	14
	MJM-B9	Musikwissenschaftliche Vertiefung	Modulprüfung	14
	MJJ-B10	Wahlpflicht: Journalismus	3 Teilleistungen	13
	MJJ-B11	Methodologie und Methodik	3 Teilleistungen	9
5./6. Semester	MJJ-B12	Musikjournalistische Praxisphase (2 Monate)	Praktikumszeugnis und Praxisbericht	12
	MJM-B13	Musiktheoretische und -praktische Vertiefung II	3 Teilleistungen	16
	MJJ-B14	Empirische Kommunikationswissenschaft	2 Teilleistungen	7
	MJJ-B15	Journalistische Praxis (Vertiefung)	2 Teilleistungen	11
	MJM-B16	Bachelorarbeit	Modulprüfung	12

\* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Musikjournalismus  
der Fakultäten Kulturwissenschaften und Kunst- und Sportwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 17. August 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**A. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 7 Praktikum
- § 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 9 Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**B. Masterprüfung**

- § 17 Zulassung zur Masterprüfung
- § 18 Umfang der Masterprüfung
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- § 20 Masterarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Zusatzqualifikationen
- § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 24 Masterurkunde

### **C. Schlussbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 27 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anhang:** Struktur des Masterstudiums Musikjournalismus

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Masterstudiengang Musikjournalismus der Fakultät Kulturwissenschaften und der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen**

- (1) Ziel des Masterstudiums Musikjournalismus ist die Weiterqualifizierung der Studierenden und der Erwerb von Kompetenzen, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, musikjournalistische Phänomene im Kontext sozialer, genderspezifischer, historischer und gesellschaftspolitischer Entwicklungen zu analysieren sowie theoriebezogen und methodenreflektiert zu interpretieren, empirisch zu recherchieren und wissenschaftliche Ergebnisse verständlich zu präsentieren.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Musikjournalismus wird ein weiterer berufsqualifizierter Abschluss erworben. Die Masterprüfung dient hierbei dem Zweck, die Eigenständigkeit der Unterscheidungs- und Bewertungskompetenzen der Absolventinnen und Absolventen zu erfassen und zu bewerten; ihre Fähigkeit, Fragen nach Wesen und Wirkung von Musik und nach Qualitätsmerkmalen musikalischer Aufführungen in adäquater sprachlicher Form und in allen einschlägigen medialen Genres zu diskutieren und zu präsentieren. Besonderes Gewicht wird hierbei auf eine Ausgewogenheit kommunikativer und systemischer Kompetenzen gelegt.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum künstlerischen Masterstudiengang Musikjournalismus ist
  - a) ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Musikjournalismus an der Technischen Universität Dortmund oder
  - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und

des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

- (3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (4) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgendes Kriterium erfüllen:
  - als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (2,5) oder, im Falle eines ausländischen Abschlusses, eine der Gesamtnote 2,5 im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt.
- (5) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

#### **§ 4 Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften und die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ („M. A.“).

#### **§ 5 Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

#### **§ 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.

- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte, die ca. 3.000 bis 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich in der Regel jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens fünf Leistungspunkten.
- (4) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Wahlpflichtbereich nach Zustimmung des Prüfungsausschusses unter Beachtung der hochschulrechtlichen Vorgaben auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung/Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (6) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

## § 7 Praxisphase

- (1) Das Masterstudium umfasst als Praxisphase ein vier- bis sechsmonatiges Praktikum von mindestens 900 studentischen Arbeitsstunden in einer Institution des Musik- und Medienbetriebs. Die Studierenden erfahren darin einen Ausschnitt des musikjournalistischen Berufsalltags unter professionellen Bedingungen.
- (2) Die Einsatzbereiche für die Praxisphase sollen so gewählt werden, dass die aus der Praxisphase zu erwartenden Erfahrungen für das Studium des Musikjournalismus relevant sind, so dass insbesondere folgende Bereiche anerkannt werden können:
  - Journalistische Redaktionen (Kulturjournalismus in Print, Hörfunk, Fernsehen und Internet),
  - Pressestellen und Kommunikationsabteilungen von Kultureinrichtungen wie beispielsweise Theater, Oper, Eventagenturen etc.

Weitere Bereiche sind auf Vorschlag der bzw. des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses wählbar. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus eine Praxisphase oder praktikumsadäquate Leistungen, welches bzw. welche vor Aufnahme des Studiums absolviert wurde bzw. wurden, anerkennen.

- (3) Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sowie die Praktikumsrichtlinien des Instituts für Journalistik, welche den Studierenden jeweils zu Beginn des Verfahrens bekannt gegeben werden.

## § 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig

gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (2) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Musikjournalismus können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Fakultätsräte der Fakultät Kulturwissenschaften sowie der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der geschäftsführenden Institutsleiterin bzw. des geschäftsführenden Institutsleiters des Instituts für Musik und Musikwissenschaft der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
 Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der geschäftsführenden Institutsleiterin oder dem geschäftsführenden Institutsleiter des Instituts für Musik und Musikwissenschaft geltend zu machen.
- (7) Das Institut für Musik und Musikwissenschaft stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

## § 9 Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang.
- (2) Die Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche, künstlerische bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Arbeitsmappen/Portfolios oder Projektpräsentationen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzung bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Die Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt

dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Musikjournalismus von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können andere An- bzw. Abmeldefristen gelten.

- (7) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal eine und maximal vier Zeitstunde(n) Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 20 und maximal 30 Minuten vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 90 Minuten bei Modulprüfungen und 60 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen mit Ausnahme der Masterarbeit sollen einen Umfang von 20 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen. Die Dauer bzw. der Umfang einer Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls.
- (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung von den Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben.
- (9) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Sie werden von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (10) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten, jedoch rechtzeitig vor dem jeweiligen Wiederholungstermin bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 4 ermittelt.
- (12) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer

Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als ZuhörerIn bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.

- (13) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.
- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 19 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (15) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (16) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen und wird rechtzeitig von den Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben.

## § 10

### Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund). Der Nachteilsausgleich

wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

- (2) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

### **§ 11 Mutterschutz**

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

### **§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu ermöglichen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 20 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen Teilleistung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte noch in anderen, demselben Modul zugeordneten Teilleistungen erworben werden können.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflicht- oder Wahlmodulen kann durch andere erfolgreich absolvierte Wahlpflicht- oder Wahlmodule ausgeglichen werden.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung der Praxisphase und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (6) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
- a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.

- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; dort aufzunehmen ist der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

### § 13

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät Kulturwissenschaften und die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Fakultät Kulturwissenschaften oder der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Studiengang Musikjournalismus tätig bzw. eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll ein im Studiengang Musikjournalismus zugelassenes Komplementärfach vertreten. Die Fakultät Kulturwissenschaft und die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaft überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Musik und Musikwissenschaft sowie des Instituts für Journalismus. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Vorständen des Instituts für Musik und Musikwissenschaft sowie des Instituts für Journalismus nach Gruppen getrennt für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der geschäftsführenden Institutsleiterin oder dem geschäftsführenden Institutsleiter des Instituts für Musik und Musikwissenschaft bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fachbereichsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der

Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Entscheidungen über die Zulassung sowie die Zulassung unter Auflagen, Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

#### **§ 14**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer).
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sollen die Prüferinnen und Prüfer grundsätzlich personengleich mit der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden sein. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüferinnen und Prüfern werden den Kandidatinnen und Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

**§ 15****Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

**§ 16****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel

benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 8 bleibt unberührt.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **B. Masterprüfung**

### **§ 17**

#### **Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Musikjournalismus an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung oder Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung oder Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Musikjournalismus an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### **§ 18**

#### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 100 Leistungspunkte zu erwerben sind, und der Masterarbeit, durch welche 20 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Prüfungsform und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 19

**Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten;  
Bildung von Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 1 = „ <i>sehr gut</i> “          | = eine hervorragende Leistung  |
| 2 = „ <i>gut</i> “               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 = „ <i>befriedigend</i> “      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 = „ <i>ausreichend</i> “       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 = „ <i>nicht ausreichend</i> “ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

*bestanden* = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

*nicht bestanden* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
  - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- |  |
|--|
| 1 = „ <i>sehr gut</i> “, falls sie bzw. er mindestens 75 %                           |
| 2 = „ <i>gut</i> “, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %          |
| 3 = „ <i>befriedigend</i> “, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 % |
| 4 = „ <i>ausreichend</i> “, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %            |
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausurarbeit ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert:

bis 1,5	= „ <i>sehr gut</i> “
über 1,5 bis 2,5	= „ <i>gut</i> “
über 2,5 bis 3,5	= „ <i>befriedigend</i> “
über 3,5 bis 4,0	= „ <i>ausreichend</i> “
über 4,0	= „ <i>nicht ausreichend</i> “.

Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Fachnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module mit Ausnahme der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für die Masterarbeit. Bei Festsetzung der Fachnote wird, soweit möglich, die Prüfungsleistung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung.
- (9) Die Gesamtnote für die Masterprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note der Masterarbeit, wobei die Fachnote mit dem Faktor 4 und die Note der Masterarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden
- B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden
- C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden
- D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden
- E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen

Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## **§ 20 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Abschlussarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung, die sich an Innovationsprozessen orientiert, selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Kulturwissenschaften sowie der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 86 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin und Prüfer mit der oder dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (5) Die wissenschaftliche Masterarbeit sollte (ohne Anhänge) einen Umfang von 140.000 Zeichen (+/- 10 %, inklusive Leerzeichen, exklusive Deckblatt, Verzeichnisse und Fußnoten) in der Regel nicht unter- bzw. überschreiten. Wird ein Thema von einer

- Arbeitsgruppe bearbeitet, so gilt die Beschränkung für jede Kandidatin und jeden Kandidaten gesondert.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
  - (7) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
  - (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## § 21

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss schriftlich in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit gemäß § 19 wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder

ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend.

- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## **§ 22 Zusatzqualifikationen**

- (1) Studierende können sich vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

## **§ 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 19 Absatz 6, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.

- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten Kulturwissenschaften sowie Kunst- und Sportwissenschaften versehen.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

#### **§ 24 Masterurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und/oder englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Kulturwissenschaften sowie der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften und der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften versehen.

### **C. Schlussbestimmungen**

#### **§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1

und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und der Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften.

## § 26

### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 27

### Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 in den Masterstudiengang Musikjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Regelungen der §§ 9, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2 Satz 9 sowie des § 21 gelten für alle in den Masterstudiengang Musikjournalismus eingeschriebenen Studierenden.
- (4) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Masterstudiengang Musikjournalismus eingeschrieben haben, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass diese Prüfungsordnung für sie Anwendung findet. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 21. Juli 2021 und des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 14. Juli 2021 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 26. Mai 2021.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 17. August 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang I: Struktur des Masterstudiums Musikjournalismus**

	Modul		Prüfungsform	Leistungspunkte
1. Semester	MJM-M1	Musikästhetik	Modulprüfung	12
	MJM-M2	Felder des Musikjournalismus	Modulprüfung	13
2. Semester	MJM-M3	Musikwissenschaftliche Vertiefung	Modulprüfung	15
	MJM-M4	Qualitätsjournalismus	3 Teilleistungen	12
3. Semester	MJM-M5	Qualität in der Praxis	2 Teilleistungen	8
	MJM-M6	Praxisphase	Abschluss ohne Prüfung*	30
4. Semester	MJM-M7	Fachjournalistische Spezialisierung	Modulprüfung	6
	MJM-M8	Examensmodul	Masterarbeit	24

\* Die Praxisphase wird gemäß den Regelungen der Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs abgeschlossen

**Prüfungsordnung für das  
weiterbildende Studium  
„Führungs- und Teamhandeln in Schulen“  
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 17. August 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4, § 62 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung und Zulassung
- § 5 Durchführung des Studiums und Entgelt
- § 6 Zertifikat
- § 7 Leistungspunktesystem
- § 8 Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur
- § 9 Modulprüfung, Anwesenheitspflichten
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Wiederholung der Modulprüfung, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

## II. Zertifikatsprüfung

- § 17 Zulassung zur Zertifikatsprüfung
- § 18 Umfang der Zertifikatsprüfung
- § 19 Abschlussarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 21 Zertifikatsurkunde

## III. Schlussbestimmungen

- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Entziehung des Zertifikates
- § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

Anhang: Modulübersicht

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Studium „Führungs- und Teamhandeln in Schulen“ an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund. Das weiterbildende Studium wird in Kooperation mit dem „Verein wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ durchgeführt. Die Prüfungsordnung regelt gemäß § 62 Absatz 4 und § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des weiterbildenden Studiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### § 2

#### Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums wird ein Zertifikat der Technischen Universität Dortmund erworben. Das weiterbildende Studium „Führungs- und Teamhandeln in Schulen“ zielt auf den Erwerb umfangreicher Kenntnisse und Gestaltungskompetenzen in den Bereichen „Schulorganisation“, „Schulmanagement“, „Führungshandeln“, „Teamentwicklung und Kommunikation“, „Schulentwicklung“ und „Stärkung der persönlichen und sozialen Kompetenz“. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben u.a. umfassendes Führungs- und Handlungswissen und werden in die Lage versetzt, alle Aspekte moderner Führung in den ihnen bildungswissenschaftlich verantworteten Führungsbereichen angemessen und zielgerichtet einsetzen zu können. Im Studium wird die notwendige konzeptionelle und methodische Basis gelegt, um in der Auseinandersetzung mit verschiedenen Anspruchsgruppen und den Vorgaben und Aufträgen der Bildungspolitik eigenständige Ideen von einem individuellen (Leit-)Bild von Führungs- und Teamhandeln in ihrer Schule zu entwickeln. In der konkreten Führungspraxis soll dies eine wichtige Grundlage für ein glaubwürdiges, konsistentes und plausibles Führungs- und Teamverhalten werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, die neuen Kenntnisse in ihren Arbeitsalltag einzubeziehen.
- (2) Zielgruppe sind vor allem Schulleitungsmitglieder sowie Personen in Funktionen des mittleren Managements als Mitglieder von Steuergruppen, in Teamleitungsfunktionen in Jahrgangs- und Fachteams, in der Didaktischen Leitung oder der Abteilungsleitung, in der Ganztagskoordination und in der Leitungs-/Sprecherfunktion von Arbeitszirkeln oder Entwicklungsgruppen sowie Lehrerinnen und Lehrer mit Interesse an solchen Leitungsfunktionen. Aufbauend auf theoretischen Kenntnissen werden dabei auch berufsprakti-

sche Erfahrungen mit einbezogen. Die Bildungserfordernisse berufserfahrener und berufstätiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bei dem weiterbildenden Studium explizit berücksichtigt.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum weiterbildenden Studium „Führungs- und Teamhandeln in Schulen“ können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen aufweisen:
  - a. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit überwiegend pädagogischen Inhalten oder
  - b. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich.
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
  - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
  - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.

### § 4

#### Bewerbung und Zulassung

- (1) Bewerbungen sind an das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund, Hohe Straße 141 in 44139 Dortmund zu richten. Es ist dabei das auf den Internetseiten des Zentrums für Hochschulbildung, Bereich Weiterbildung veröffentlichte Bewerbungsformular zu verwenden.
- (2) Der Bewerbung sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:
  - Zeugnis über ein abgeschlossenes Studium (in beglaubigter Kopie) **oder**

- Nachweis über eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich **und**
  - Nachweis über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 2.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen vollständig zu der auf den Internetseiten und dem Bewerbungsformular des Zentrums für Hochschulbildung, Bereich Weiterbildung bekannt gegebenen Frist eingegangen sein.
- (4) Zum weiterbildenden Studium „Führungs- und Teamhandeln in Schulen“ werden pro Studienstart 25 Bewerberinnen und Bewerber als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 erfüllen, die Anzahl der maximal angebotenen Plätze, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen.

## **§ 5**

### **Durchführung des Studiums und Entgelt**

Die Abnahme und Bewertung aller nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen erfolgt durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung an der Technischen Universität Dortmund. Die Prüfungsvorbereitung sowie die Beratung und Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der Prüfungsvorbereitung während des weiterbildenden Studiums erfolgt durch den Verein „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“. Für die Prüfungsvorbereitung im weiterbildenden Studium wird pro Studienstart ein Entgelt erhoben, dessen Höhe den Bekanntmachungen des Vereins „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ (Internet, Druckerzeugnisse) zu entnehmen ist.

## **§ 6**

### **Zertifikat**

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung das Zertifikat „Führungs- und Teamhandeln in Schulen“.

## **§ 7**

### **Leistungspunktesystem**

- (1) Das weiterbildende Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.

- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

## **§ 8**

### **Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur**

- (1) Das weiterbildende Studium kann zu den auf den Internetseiten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung bekannt gegebenen Zeitpunkten aufgenommen werden.
- (2) Das weiterbildende Studium umfasst in der Regel 12 Monate und schließt die Anfertigung einer Abschlussarbeit ein. Das weiterbildende Studium hat insgesamt einen Umfang von 10 Leistungspunkten, die ca. 300 Arbeitsstunden entsprechen.
- (3) Das weiterbildende Studium besteht aus einem Modul mit 5 Elementen (B I, B II, B III, Aufbaumodul I und II) und einer Modulprüfung. Es beinhaltet Präsenztage, Selbststudium sowie die Erstellung einer Abschlussarbeit.
- (4) Die Struktur des weiterbildenden Studiums, die Elemente des Moduls und die jeweiligen Lehrformen sind im Anhang dieser Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs dargestellt.

## **§ 9**

### **Modulprüfung, Anwesenheitspflichten**

- (1) Der Modulabschluss erfolgt durch eine unbenotete Modulprüfung. Die Modulprüfung stellt die Zertifikatsprüfung in Form einer Abschlussarbeit dar. Die Abschlussarbeit umfasst die schriftliche Dokumentation und Reflexion eines Praxisfalls mit einer Fragestellung zur Thematik schulischen Führungs- und Teamhandelns. Die Modulprüfung kann auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden.
- (2) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrats entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

- (3) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## § 10

### Nachteilsausgleich

- (1) Macht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des „Zentrums für Hochschulbildung (zhb)“ an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist beim Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund, Hohe Straße 141 in 44139 Dortmund einzureichen.

## § 11

### Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

## § 12

### Wiederholung der Prüfung, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die schriftliche Abschlussarbeit kann im Falle des Nichtbestehens nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen

müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat.

- (2) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Die Zertifikatsprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (4) Ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

### § 13

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund einen Prüfungsausschuss. Ein Mitglied aus dem Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er

ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund.

## **§ 14**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

**§ 15****Anerkennung von Prüfungsleistungen**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

**§ 16****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers oder eines von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer. Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Zertifikatsprüfung**

### **§ 17**

#### **Zulassung zur Zertifikatsprüfung**

- (1) Mit der schriftlich erklärten und eigenhändig unterschriebenen Bewerbung für das weiterbildende Studium „Führungs- und Teamhandeln in Schulen“ und nach Erhalt einer Zulassungsbestätigung gilt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer als zu den Prüfungen dieses weiterbildenden Studiums zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine nach dieser Prüfungsordnung erforderlich Prüfung in dem weiterbildenden Studium „Führungs- und Teamhandeln in Schulen“ an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen weiterbildenden Studium, das zu diesem weiterbildenden Studium eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nach erbrachter Prüfungsleistung in dem vorgenannten weiterbildenden Studium aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### **§ 18**

#### **Umfang der Zertifikatsprüfung**

Die Zertifikatsprüfung setzt sich zusammen aus der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der einzelnen Modulelemente sowie der schriftlichen Abschlussarbeit. Die schriftliche Abschlussarbeit umfasst die schriftliche Dokumentation und Reflexion eines Praxisfalls mit einer Fragestellung zur Thematik schulischen Führungs- und Teamhandeln.

## § 19 Abschlussarbeit

- (1) Mit der schriftlichen Abschlussarbeit sollen die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein berufsrelevantes Projekt mit Bezug zu Führung sowie Teamarbeit im schulischen Führungshandeln selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, dokumentieren und reflektieren können.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Technischen Universität Dortmund ausgegeben und betreut werden, die oder der an dem weiterbildenden Studium beteiligt ist. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die schriftliche Abschlussarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Abschlussarbeit als schriftliche Dokumentation und Reflexion des gesamten Studiums stellt den Abschluss des weiterbildenden Studiums dar.
- (4) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann in dem Antrag bezüglich des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Teilnehmerin oder der Teilnehmer auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema für die Abschlussarbeit.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Abschlussarbeit gilt dann als nicht begonnen. Diese Regelung findet ebenfalls bei der Wiederholungsprüfung Anwendung.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beginnt nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten Studienleistung und beträgt 8 Wochen. Auf begründeten Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (7) Der Umfang der schriftlichen Dokumentation und Reflexion soll 15 Seiten nicht unterschreiten und 25 Seiten nicht überschreiten.
- (8) Die schriftliche Abschlussarbeit ist als Einzelarbeit zu verfassen. Das schließt jedoch nicht aus, dass die schriftliche Abschlussarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 7 genannte

Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen an eine Einzelarbeit angemessen hinausgehen.

- (9) Bei der Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Zentrums für Hochschulbildung, Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund zu verwenden und bei der Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit als fester Bestandteil unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## § 20

### Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Für die Abgabe der Abschlussarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb, Bereich Weiterbildung) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die schriftliche Abschlussarbeit fristgemäß im Zentrum für Hochschulbildung, Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund in 3-facher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt die Abschlussarbeit insgesamt als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Abschlussarbeit wird nach folgendem Maßstab bewertet:
- |                        |   |  |
|------------------------|---|--|
| <i>bestanden</i>       | = | eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt                           |
| <i>nicht bestanden</i> | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

- (4) Die schriftliche Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 20 Absatz 2 bewertet.

- (5) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer spätestens 6 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

## **§ 21**

### **Zertifikatsurkunde**

- (1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in der Regel acht Wochen nach Einreichung der Abschlussarbeit eine Zertifikatsurkunde. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In die Urkunde sind das Modul sowie die Modulelemente und das Thema der Abschlussarbeit aufzunehmen.
- (2) Die Zertifikatsurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung sowie der Leiterin oder dem Leiter des Bereichs Weiterbildung des „Zentrums für Hochschulbildung (zhb)“ unterschrieben.
- (3) Die Zertifikatsurkunde wird auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers an den Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, deren Abschlussarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet wird, erhalten lediglich eine Teilnahmebescheinigung. In dieser Teilnahmebescheinigung sind die besuchten Modulelemente aufzuführen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende, den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 23

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Entziehung des Zertifikates**

- (1) Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Abschlussarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zertifikatsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist die unrichtige Zertifikatsurkunde einzuziehen und gegebenenfalls eine neue Urkunde zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Urkunde ausgeschlossen.
- (5) Die Zertifikatsurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung.

## § 24

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt zum 01. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zum Wintersemester 2021/2022 erstmals zu dem weiterbildenden Studium „Führungs- und Teamhandeln in Schulen“ als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen worden sind.
- (3) Ab dem Wintersemester 2022/2023 gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zu dem weiterbildenden Studium „Führungs- und Teamhandeln in Schulen“ als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.

- (4) Die Regelungen der §§ 9 Absatz 1, 12 Absatz 1, 19 Absatz 9 sowie 20 Absatz 1 und 2 gelten für alle zum weiterbildenden Studium „Führungs- und Teamhandeln in Schulen“ als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 14. Juli 2021 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 30. Juni 2021.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 17. August 2021

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang: Modulübersicht**

**Modul „Führungs- und Teamhandeln in Schulen“**

**Prüfungsform: Modulprüfung Abschlussarbeit nach Modulelement Aufbaumodul II**

<b>Elemente des Moduls</b>	<b>Lehrform</b>	<b>LP</b>
1. Modulelementteil B-I Grundlagen von Führung und Management	Kontaktzeit: 16 Unterrichtsstunden Selbststudium: 30 Stunden	1,5
2. Modulelementteil B-II Verfahren und Methoden in der Schulentwicklung	Kontaktzeit: 16 Unterrichtsstunden Selbststudium: 30 Stunden	1,5
3. Modulelementteil B-III Teamentwicklung und Teamhandeln	Kontaktzeit: 16 Unterrichtsstunden Selbststudium: 30 Stunden	1,5
4. Modulelementteil Auf- baumodul I Schulorganisation durch mittleres Management / Schul- und Unterrichts- entwicklung über Teamar- beit	Kontaktzeit: 16 Unterrichtsstunden Selbststudium: 30 Stunden	1,5
5. Modulelementteil Auf- baumodul II Schul- und Unterrichts- entwicklung über Teamar- beit	Kontaktzeit: 16 Unterrichtsstunden Selbststudium: 30 Stunden	1,5
6. Modulprüfung	Abschlussarbeit	2,5

**Zweite Ordnung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für das weiterbildende Studium “Digital Learning Leadership”**  
**der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 17. August 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4, § 62 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung der Technischen Universität Dortmund für das weiterbildende Studium „Digital Learning Leadership“ vom 19. November 2018 (AM Nr. 24/2018, S. 1 ff.) zuletzt geändert am 9. Januar 2020 (AM Nr. 1/2020, S. 41 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. § 9 Absatz 1 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Der Modulabschluss erfolgt durch eine unbenotete Modulprüfung. Sie umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit einschließlich deren Präsentation (§ 16). Die Modulprüfung kann auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden.
  
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zu der mündlichen Präsentation der schriftlichen Abschlussarbeit zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können die betreffenden Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.

**2. § 16 Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

- (7) Bei der Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel

benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des „Zentrum für Hochschulbildung (zhb)“, Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund zu verwenden und bei der Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit als fester Bestandteil unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 17 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

**3. In § 17 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:**

- (1) Für die Abgabe der Abschlussarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb, Bereich Weiterbildung) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

**4. Der bisherige § 17 Absatz 1 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:**

- (2) Beim analogen Verfahren ist die schriftliche Abschlussarbeit fristgemäß im „Zentrum für Hochschulbildung (zhb)“, Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund in 3-facher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt die Abschlussarbeit insgesamt als mit „nicht bestanden“ bewertet.

**5. Der bisherige § 17 Absatz 2 wird zu Absatz 3, Absatz 3 wird zu Absatz 4.**

**6. In § 20 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:**

- (2) Die Regelungen der §§ 9 Absatz 1, 16 Absatz 7 sowie 17 Absatz 1, 2 gelten für alle zum weiterbildenden Studium „Digital Learning Leadership“ als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

## Artikel II

Die zweite Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie gilt für alle als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums „Digital Learning Leadership“ an der Technischen Universität Dortmund.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 14. Juli 2021 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 30. Juni 2021.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 17. August 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)  
für ein Lehramt an Grundschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 17. August 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Der Studiengang orientiert sich an dem „Perspektivrahmen Sachunterricht“ der Gesellschaft für Didaktik des Sachunterrichts und bildet die fünf fachlichen Perspektiven des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 10.09.2015 zu „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ (Fachperspektive „Raum“, Fachperspektive „Zeit“, soziokulturelle Fachperspektive, naturwissenschaftliche Fachperspektive, technische Fachperspektive) ab.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie die Basiskonzepte in den fünf grundlegenden Perspektiven verstanden haben und an exemplarischen Handlungsfeldern unter Berücksichtigung fachlicher und fachdidaktischer Aspekte erläutern und darstellen können.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

#### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Der Lernbereich Sachunterricht ist mit dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung (Lernbereich I) und mit dem Lernbereich Mathematische Grundbildung (Lernbereich II) zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

#### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

**Modul E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik (4 LP) (Pflichtmodul)**

Behandlung der Erkenntnismethoden und Arbeitsweisen der Gesellschafts- und Naturwissenschaften hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts.

**Modul B-G1: Basiskonzepte G1 (Soziologie, Politikwissenschaft) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in soziologischen und politikwissenschaftlichen Dimensionen / Ausprägungen.

**Modul B-G2: Basiskonzepte G2 (Geschichte, Geographie) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in historischen und humangeographischen Dimensionen / Ausprägungen sowie ihren naturgeographischen Grundlagen.

**Modul B-N1: Basiskonzepte N1 (Physik, Technik, reg. Erkundungen) (7 LP) (Pflichtmodul)**

Grundlegende Konzepte der Physik und Technik.

Regionale Erkundungen.

**Modul B-N2: Basiskonzepte N2 (Chemie, Biologie) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Grundlegende Konzepte der Chemie und Biologie.

**Modul N: Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)**

Exemplarische Themenfelder des Sachunterrichts aus naturwissenschaftlicher und technischer Perspektive.

**Modul G: Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)**

Exemplarische Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts.

- (2) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium als vertieftes Studium besteht neben den in Absatz 1 genannten Modulen aus den Modulen Nv und Gv. Wahlweise ist entweder das Modul Nv oder das Modul Gv zu belegen:

**Modul Nv: vertiefte Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (9 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Exemplarische Themenfelder im Sachunterrichts aus naturwissenschaftlicher und technischer Perspektive, ergänzt um außeruniversitäre Lernorte.

**Modul Gv: vertiefte Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts (9 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Exemplarische Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts, ergänzt um außeruniversitäre Lernorte.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Studien- leistungen	Zugangsvoraus- setzungen Modul	LP
E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik	2 Teilleistungen	unbenotet	keine	keine	4
B-G1: Basiskonzepte G1	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
B-G2: Basiskonzepte G2	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
B-N1: Basiskonzepte N1	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	keine	7
B-N2: Basiskonzepte N2	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
N: Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	keine	erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-N1 und B- N2	6
G: Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	keine	erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-G1 und B-G2	6

- (2) Im vertieften Lernbereich Sachunterricht sind die Prüfungen nach Absatz 1 abzulegen. Zusätzlich ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen. Der Wahl entsprechend sind folgende Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Studien- leistungen	Zugangsvoraus- setzungen Modul	LP
Nv: vertiefte Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-N1 und B-N2	9
Gv: vertiefte Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-G1 und B-G2	9

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Für Exkursionen: Studierende, die nicht zu einer Exkursion im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht erschienen sind.
  3. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 3 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) nach erfolgreichem Abschluss der Module E-AD, B-G1, B-G2, B-N1 und B-N2 begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 25 bis maximal 30 Seiten (ohne evtl. Anhänge) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 in dem Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) bereits eine Modulprüfung im Modul "E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik" nicht bestanden haben, schließen das Modul bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 abweichend von § 7 Absatz 1 nicht mit zwei Teilleistungen, sondern mit einer Modulprüfung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 14. April 2021 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 14. Juli 2021,
- Chemie und Chemische Biologie vom 21. Juli 2021,
- Maschinenbau vom 16. Juni 2021,
- Humanwissenschaften und Theologie vom 19. Mai 2021
- Sozialwissenschaften vom 12. Mai 2021.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 17. August 2021

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

## **Fächerspezifische Bestimmungen**

für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein  
Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 17. August 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Der Studiengang orientiert sich an dem „Perspektivrahmen Sachunterricht“ der Gesellschaft für Didaktik des Sachunterrichts und bildet die fünf fachlichen Perspektiven des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 10.09.2015 zu „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ (Fachperspektive „Raum“, Fachperspektive „Zeit“, soziokulturelle Fachperspektive, naturwissenschaftliche Fachperspektive, technische Fachperspektive) ab.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie die Basiskonzepte in den fünf grundlegenden Perspektiven verstanden haben und an exemplarischen Handlungsfeldern unter Berücksichtigung fachlicher und fachdidaktischer Aspekte erläutern und darstellen können.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

#### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Der Lernbereich Sachunterricht ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach / Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Der Lernbereich Sachunterricht kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer / Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

#### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

**Modul E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik (4 LP) (Pflichtmodul)**

Behandlung der Erkenntnismethoden und Arbeitsweisen der Gesellschafts- und Naturwissenschaften hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts.

**Modul B-G1: Basiskonzepte G1 (Soziologie, Politikwissenschaft) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in soziologischen und politikwissenschaftlichen Dimensionen / Ausprägungen.

**Modul B-G2: Basiskonzepte G2 (Geschichte, Geographie) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in historischen und humangeographischen Dimensionen / Ausprägungen sowie ihren naturgeographischen Grundlagen.

**Modul B-N1: Basiskonzepte N1 (Physik, Technik, reg. Erkundungen) (7 LP\*) (Pflichtmodul)**

Zentrale Konzepte der Physik und Technik.

Regionale Erkundungen.

**Modul B-N2: Basiskonzepte N2 (Chemie, Biologie) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Zentrale Konzepte der Chemie und Biologie.

**Modul N: Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)**

Exemplarische Themenfelder des Sachunterrichts aus naturwissenschaftlicher und technischer Perspektive.

**Modul G: Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)**

Exemplarische Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Studien- leistungen	Zugangsvoraus- setzungen Modul	LP
E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik	2 Teilleistungen	unbenotet	keine	keine	4
B-G1: Basiskonzepte G1	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
B-G2: Basiskonzepte G2	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
B-N1: Basiskonzepte N1	Modulprüfung	benotet	1 Studien- leistung	keine	7
B-N2: Basiskonzepte N2	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
N: Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	keine	erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-N1 und B-	6
G: Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	keine	erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-G1 und B-G2	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### **§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Für Exkursionen: Studierende, die nicht zu einer Exkursion im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht erschienen sind.

3. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 3 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) nach erfolgreichem Abschluss der Module E-AD, B-G1, B-G2, B-N1 und B-N2 begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 25 bis maximal 30 Seiten (ohne evtl. Anhänge) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 in dem Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) bereits eine Modulprüfung im Modul "E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik" nicht bestanden haben, schließen das Modul bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 abweichend von § 7 Absatz 1 nicht mit zwei Teilleistungen, sondern mit einer Modulprüfung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 14. April 2021 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 14. Juli 2021,
- Chemie und Chemische Biologie vom 21. Juli 2021,
- Maschinenbau vom 16. Juni 2021,
- Humanwissenschaften und Theologie vom 19. Mai 2021
- Sozialwissenschaften vom 12. Mai 2021.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 17. August 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer